Bavar.
3023

~~Bav. jur. 210.~~
3023.

Jus. 2288. a

<36634139440017

<36634139440017

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1975. ius civile.

R.

Versuch
einer
neuen Gerichts-Ordnung
für die
kurpfalzbaierischen Staaten,
verfaßt
von
Joseph Zintel
der b. R. Lt. kurpfalzb. Hofgerichts-Advokaten.

Augsburg,
bei Joh. Bapt. Merz und Kompagnie.
1802.

Multum magnorum virorum judicio, aliquid & meo vendico.

SENECA.

Dem

Souvrain der Nation

widmet

dieses Werk

in

der tiefsten Erniedrigung

der Verfasser.

Wer mich bey Erscheinung dieses der Nation zur öffentlichen Beurtheilung vorgelegten Werkes etwa eines Hochmuthes beschuldigt, hat wirklich sehr unrecht. Der Umschwung in Bezug auf Denkungsart, und Systemen, indem sich beynahe alle Völker des Erdbodens gegenwärtig andere Gesetze,

und

und andere dem Geist der Nationen, und den Zeiten-Verhältnißen angemessnern Einrichtungen geben; — die fortschreitende Aufklärung über Menschen-Rechte, und Behandlungen — und endlich die dermal in meinem Vaterlande eingeführte — und bestehende Gerechtigkeits-Pflege, und was unter diesem Titel darin vorkömmt, überzeugten mich, daß in diesem großen Fache der Gesetzgebung gegenwärtig eine wirkliche — radikale Umänderung das wichtigste Geschäft für die Regierung seyn müsse — daß aber, nachdem die Gerechtigkeitsverwaltung im gedachten grossen Fache den vorzüglisten Bestandtheil ausmacht, diese

vor-

vorerst isolirt, und, da eine Nation nur in einer sehr einfachen — sehr geraden — und auf einer geläuterten Basis beruhenden Gerechtigtigkeits-Pflege ihre wahre Glückseligkeit finden kann, jene schlechterdings nach diesem ganz richtigen Prinzip bearbeitet werden müßte. Ich glaubte daher — durch den öffentlichen Aufruf des erhabnesten der Souvraine der Bojer veranlaßt — daß es der Nation nicht unangenehm seyn könnte, wenn ich einen Versuch einer neuen Gerichts-Ordnung bearbeiten würde, die — weit entfernt von scholastischen Fehlern — und den vielen unangenehmen Weitläufigkeiten gerade

den

den Weg vorzeichnen durfte, den man bey Leitung gerichtlicher Prozesse für jede Klasse Unterthanen im Staat ohne Unterschied annehmen könnte. Wenn man bisher die Willkühr in Anwendung der Gesetze, — die Willkühr in Ausübung der exekutivischen Gewalt, — die Abänderung der einmal gefaßten richterlichen Entschlüße — und den langsamen — mit vielen Nebenwegen, und Kosten verbundenen Geschäftsgang ꝛc. ꝛc. als wesentliche Gebrechen in der Gerichtsverwesung laut beurtheilte, so war es sehr natürlich, daß eine vorzügliche Reform in der Gerechtigkeits-Verwaltung in den Wünschen der Nation schon Jahre

hin-

hindurch lag, die entzwischen den Ruf um eine gänzliche Umwälzung des gerichtlichen Wesens um desto mehr herbeyführen mußte, nachdem es nicht mehr möglich war, die Gebrechen vor den Augen der Welt zu verbergen. Nun behaupte ich nicht, daß dieses Werk, wie es als Muster vorliegt, ganz nach jedem individuelen Punkte Vollkommenheit sey; aber ich behaupte, daß man im Gegenhalt derjenigen Gerichts-Ordnung, die als geltendes Gesetz schon seit dem Jahre 1753 eingeführt ist, einen sehr bemerklichen Unterschied in seinem Systeme — in seinen Anträgen — und in der Dißkusion über verschiedene Rubriken,

aus

aus denen es als ein Ganzes bestehet, wahrnehmen werde. Ob daher der gegenwärtige Versuch einer neuen Gerichts-Ordnung den bemerklichsten Gebrechen der dermaligen nicht wirklich steuern — ob dieselbe nicht eine geschwindere — mit wenigern Kosten verbundene — eine mehr selbstständige Ordnung in der Gerechtigkeits-Pflege herbeyführen — die bisher so sehr ausgedehnte richterliche Willkühr beschränken, — die Festigkeit der einmal gefaßten Entschlüsse ohne Rücksicht, oder Einfluß sichern, — das Ansehen der Gesetze in Ausübung der exekutivischen Gewalt herstellen, und auf diese Weise das Wohl der ganzen

Nation

Nation durch Abkürzung — und Beyseitigung so vieler wesentlicher Uebel, und schädlicher Folgen vortreflich begründen würde; darüber muß ich das allgemeine, und publique Urtheil erwarten. Ich werde mich sodann wahrhaft glücklich schätzen, wenn ich von der vaterländischen Theilnahme überzeugt, vielleicht ohne eine andere Belohnung für dieses mühesame Werk zu erwarten zu haben, Gedanken aufgehellt, und den Weg mitvorgezeichnet haben dürfte, die Glückseligkeit der Nation zu befördern. Vielleicht überzeugt diese Arbeit, was man zu reeler Begründung des vaterländischen Wohles noch in

mehrern

mehrern – anderen – eben so wichtigen Fächern thun würde, wenn man sich wenigst nur eines Dankes versichern könnte.

Schriebs München den 1. Jänners 1802.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

I. Theil.

Seite

Titel I. Von dem Gerichtszwange, und desselben Verschiedenheit . . 1

— — II. Von dem Verfahren in gerichtlichen Handlungen (oder dem Gerichts-Prozeß.) 8

— — III. Von den petitorischen, und possessorischen Klagen in's Besondere . 17

— — IV. Von dem klausulirten, und unklausulirten Mandats-Prozeß . 24

Titel

Seite

Titel V. Von den Klagen aus dem Lege si contendat des bürgerlichen Rechts. 27
— — VI. Von dem Diffamations-Prozeß. 29
— — VII. Von den gerichtlichen Klagen, und den Klaglibelen. 31

II. Theil.

Titel I. Von den Zitationen, und Insinuationen. 35
— — II. Von den Terminen, — Fristen-Erstreckungen — und Kontumazial-Handlungen. 40
— — III. Von den Exzeptionen, Re- und Duplick. 45
— — IV. Von der Rekonvention, Intervention, Litis, Denuntiation, und Nomination. 51

Titel

Seite

Titel V. Von dem Beweise. . . 57

— — VI. Von dem Beweise durch Geständniß. 58

— — VII. Von dem Beweise durch Zeugen. 59

— — VIII. Von dem Beweise durch Urkunden. 70

— — IX. Von dem Beweise durch Kunstverständige, und Augenschein. . 83

— — X. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß. 88

— — XI. Von den Eiden im Allgemeinen. 90

— — XII. Von dem Haupt-Eide. . 95

— — XIII. Von dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eide. 98

— — XIV. Von dem Schätzungs-Eide. 101

— — XV. Von dem Manifestations-Eide. 103

— — XVI. Von den Präsumptionen. 104

— — XVII. Von den Urtheilen. . —

III. Theil.

Seite

Titel I. Von dem Appellations=Prozeß. 107

— — II. Von der Revision. = = 119

— — III. Von der Restitution in integrum ex capite Novorum. = = = 123

— — IV. Von der Nullitäts=Klage. 127

— — V. Von der Exekution. = = 130

— — VI. Von den Moratorien. = 148

— — VII. Von den Gerichts=Unkösten. 151

— — VIII. Von den Kompromissen. 155

I. Theil.

I. Theil.

Titel I.

Von dem Gerichtszwange, und desselben Verschiedenheit.

§. 1.

Jeder Kläger, er mag von welch immer einem Stande, oder Karackter seyn, ist schuldig, und gehalten, insoferne keine besondere Ausnahme vorliegt, oder das Gesetz eine derley, wie z. B. in dinglichen Ansprüchen vorligt, macht, sich an dem Gerichtszwange desjenigen, gegen den er eine Klage einzubringen gedenket, zu wenden, und nach dieser neu eingeführten Gerichts-Ordnung sein Recht zu verfolgen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 2.

Wer sein Recht eigenmächtig sucht, er mag dieses auf welch immer eine Art thun, der ist desselben nicht nur für allzeit verlurstigt, sondern er bezahlt noch oben drein eine nach dem Ermässen des Richters angmeßene Strafe in den Armenfond.

§. 3.

Unter dem Gerichtszwange eines Orts, der mit der Gerichtsbarkeit begabet ist, stehen hinfür alle, und jede Individuen, die in diesem Ort, und in dem Bezirke wohnen, wohin sich desselben Jurisdiktion erstreckt, mit ihren Familien, und ihrem Gesinde.

§. 4.

Alle, und jede Individuen im Staat, sie mögen von welch immer einer Klasse Staatsbürger seyn, stehen in der Folge nur unter jenem Forum, welches für sie angeordnet ist.

§. 5.

Wenn ein Individuum mehrere Characktere begleitet, vermög welchen gegen dasselbe bey verschidenen Gerichts-Behörden ehevor klagbar eingeschritten werden konnte, so darf in der Fol-

ge die Klage in persönlichen Ansprüchen nur bey jener Landes- oder GerichtsStelle angebracht werden, worunter ein derley Individuum oder seines Hauptkarackters — oder Haupt — Amtes wegen — den, oder das es begleitet, zu stehen hat, daß also auf diesen Fall eine præventio, vel Electio fori ein für allemal zessirt.

§. 6.

Die sammentliche Geistlichkeit unserer gesammten Erbstaaten soll hinfüro in allen persönlichen Rechtsansprüchen, und andern Gegenständen (jedoch mit Ausschluß der unmitlbaren geistlichen Objeckte) unter dem Gerichtszwang unserer Landes-Stellen und zwar der Prälaten Stand wie auch unsere Kollegiat, dem und andere Stifter künftighin unter dem Hofrath, und den LandesKollegien stehen, der übrige Klerus hingegen, mit Einschluß der MendikantenKlöstern den Landgerichtern unterworfen seyn.

§. 7.

Fremde unterligen in dem Augenblicke, wo sie unsere Staaten betretten, oder wo sie verbrechen, und auf der That ergrifen werden, oder sich sonst ergreifen lassen, dem Gerichtszwange desselbigen Orts, und in der Folge

desjenigen, wo sie sich aufhalten, ohne Unterschied der Personen; mit alleiniger Ausnahme des Militärs, dessen Individuen an den Orten, wo sich eine Komandantschaft, oder eine Garnison befindet, und zwar in ersterem Falle jener, in diesem hingegen dem Regiments Staab während der Zeit ihres Aufenthalts unterworfen sind.

§. 8.

Der Arrest gegen eine Person — oder derselben Güter überhaupt kann von einem Inländer im Inlande bey jeder Obrigkeit, worunter dieselbe nach ihrem Stande gehört, jedoch nur alsdann nachgesucht werden, wenn der Impetrant auf der Stelle hinlänglich zu beweisen, oder auch hinlänglich zu bescheinigen im Stande wäre, was er an den Beklagten mit Recht, und Liquide zu fordern habe; wobey der Kläger nebst obigen Beweise oder Bescheinigung auch noch sonderbar zu doziren gehalten ist, daß er ausserdessen mit schwerer Mühe, und vielen Unkösten das seinige zu erhalten nicht im Stande, oder wohl gar der gänzlichen Verlurstsgefahr ausgesetzt seye — wornach ihm in seinem Gesuche auch ohne Tragung der Kosten oder einer Gefahr alsogleich zu willfahren ist; ausser-

dessen

dessen aber soll gegen einen zumal angesessenen, und verbürgten Inländer mit Arretirung dessen Person oder Haabe nicht leicht verfahren werden.

§. 9.

Boshaften, und flüchtigen Schuldenmachern, Bankroutiers — und anderen Betrügern soll nirgend eine Sicherheit in unseren Staaten gewähret seyn, sondern diese sind überall bey schwerester Verantwortung mit Haab, und Gut anzuhalten, und — gestalten Dingen nach den peinlichen Gerichten auszuliefern.

§. 10.

Hat ein In- oder Ausländer — gegen einen anderen Ausländer eine Forderung, die er nicht anderst als mittels Arretirung dessen Person — oder dessen Haabe, ein zu bekommen weis, so kann ein solcher In- oder Ausländer denselben in allen churfürstlichen Staaten, und Ländereyen — jedoch Letzterer auf seine Kosten, und Gefahr bey jeder Gerichts Stelle an Person, und Güter angreifen, und so lange in Arrest setzen lassen, bis er um das jenige, was er an ihm zu fordern hat, vollkommen genüget ist.

§. 11.

Wer eine Vormundschaft, Kuratel, oder sonst ein verrechnetes Amt geführet hat, es mag dieses worin immer bestanden haben, und deßwegen Rechnung abzulegen verbunden ist, — Nichtminder der jenige, der an einem gewißen Orte über zu leistende Bezahlung, — oder sonstige Prästirung eines Facktums erweislich contrahiret hat, muß in dem Orte des Gerichtszwanges, wo er verrechneter Beamter war, — oder wo contrahirt worden ist, ohne Unterschied des Standes, und der Person Rechnung ablegen, oder den Contrackt in Erfüllung bringen, ohne daß ihm hierüber eine Einrede zu gestatten ist.

§. 12.

Der Gerichtszwang der kurfürstl. Landgerichte erstreckt sich in der Folge auch auf die ständische Unterthanen in Criminalfällen, wo Gefahr auf Verzuge haftet, oder wo solche wichtige Umstände sonst eintretten, welche die Einschreittung der hohen Gerichtsbarkeit — ohne weiterer Requisition — Anfrage, oder Reverses-Ausstellung zur Sicherheit des Staats, und der Unterthanen nothwendig machen; ansonst bleibt es bey dem, was die Stände in Betref

der

der ersten Cognition in peinlichen Fällen, und sonst hergebracht haben.

§. 13.

Gegenstände, die ihrer Natur nach zusamgehören, oder die sich sonst nicht wohl trennen lassen, weil ausserdessen eine neue weitläufige Kognition hirüber entstehen müßte, gehören unter den nemlichen Gerichtszwang, worunter die Hauptsache verhandelt worden ist. — Jedoch sind in die Zukunft die Ackten separirt zu halten.

§. 14.

Alle dingliche Ansprüche, sie mögen aus welch immer einem dinglichen Rechts-Titel fliessen, sohin oder petitorisch, oder posessorisch seyn, sollen allezeit in dem Gerichts Bezirke, oder bey derjenigen Landes-Stelle angebracht werden, worunter das in Anspruch genommene Gut liegt. — Dahin werden in der Folge auch alle Klagen, welche aus einer gerichtlich constituirten Hypotheck — Schuldverschreibung umligende Güter, oder einem gerichtlich aufgerichteten Pfand-Contrackt herrühren, verwiesen.

Titel

Titel II.

Von dem Verfahren in gerichtlichen Handlungen (oder dem Gerichts-Prozeß.)

§. 1.

Wir setzen für allezeit folgende Prozesses Gattungen in unseren sammentlichen heroberen Staaten fest:

1. Den summarischen Prozeß.

2. Den processum Summarissimum.

§. 2.

Der summarische Prozeß soll mit Ausnahme desjenigen, was hinnach sonderbar verordnet werden wird, noch in allen jenen Streithändeln bey unseren sammentlichen Landes — und den untergeordneten Justitz - Stellen Platz haben, bey welchen er bisher von den Partheyen angenommen worden ist. — Hingegen wird der processus Ordinarius als überflüßig, und unnütz hiemit

hiemit in unseren sammentlichen Erbstatten abgeschaft.

§. 3.

In dem Wege des summarischen Prozesses sollen in der Folge alle petitorische — und posessorische Klagen, sie mögen aus dem Titel einer Grunddienstbarkeit — eines anderen real- oder incorporal-Rechtes — vel quasi, — aus einem Hypothequen, oder Pfandungs-Kontrakt, — aus einer Erbschafts-Petition — oder aus einem andern dinglichen — oder diesem gleichheitlichen Rechte herfließen, verhandelt werden.

§. 4.

Persönliche Ansprüche, und Klagen — Nichtminder die Klagen **ex lege si contendat** des bürgerl. Rechtes — Klagen über Diffamationen — Mandats Versuche, insoferne diese Gegenstände nicht ad processum Summarissimum vorzüglich geeignet sind, können im Wege des summarischen Prozesses angebracht, und verhandelt werden.

§. 5.

Als Gegenstände des processus Summarissimi hingegen bestimmen wir für allezeit folgende:

a) Die Verfügung der Provisorien. b) Die Verfügung der Temporal-Instände — wenn der Gesuch hierüber oder hinlänglich bewiesen, oder genüglich bescheiniget ist. c) Die Prozesse zwischen Aeltern, und eheleiblichen Kindern. — (In diesem Falle gestatten wir den streitenden Theilen hinfüro nur eine Adpellations Instanz. Wäre hingegen die Sache so wichtig, und zugleich so beschaffen, daß durch die bey der Adpellations-Gerichts-Stelle erledigte Sentenz das Wohl einer ganzen Familie seiner Zeit wesentlich bekränkt werden würde, so solle dem gravirten Theile unbenohmen seyn, sich im Wege der Suplikation an unsere höchste Person zu wenden, und wir werden dann nicht entstehen nach Umständen die Revision der Ackten zu gestatten.) d) Die Fälle, in welchen es auf Erkenn- und Verfügung der Alimente ankömmt. e) Die Fälle des streitigen Besitzstandes (Casus momentaneæ possessionis) und wo es nur die Aufrecht- oder

Er-

Erhaltung eines erst muthwillig gestörten ruhigen Besitzstandes — welch immer eines incorporal Rechtes unter Privaten zu thun ist. —

§. 6.

Gegen den Fißkus soll die Einrede der momentaneæ possessionis — oder eine in possessorio momentaneo erhobene Klage und die hierauf gestellte Bitte niemals eher Platz haben, wenn nicht der Bittwerber zu beweisen vermag, daß er wenigst 10. Jahre vor der Turbation im ruhigen Besitze sich befunden habe — Auf diesen Fall allein soll auch gegen den Fißkus in possessorio Summarissimo sodann nach den Gesetzen gesprochen werden.

§. 7.

In Sachen, worinen bereits ein Rechtskräftiges Urtheil vorligt — Nichtminder in jenen, worüoer gültige Vergleiche abgeschlossen worden — wenn gleich die Ratifikation hierüber noch nicht erfolgt ist, — und in allen jenen, welche ihrer Folgen wegen — als z. B. bey öffentlichen Vergwaltigungen — Aufkündigung des Gehorsams ganzer Comunen — Störung der öffentlichen Ruhe — und Sicherheit, der strakesten

Reme-

Remedur, und richterlichen Exekution, oder sonstigen Ausführung unterligen werden, gestatten wir weder mehr Prozesse, weder Appellation, weder einen Rekurß an unsere höchste Stelle.

§. 8.

Die Injurien-Klagen sollen hinfüro ebenfals ohne Gestattung der mindesten Weitläufigkeit abgeurtheilt, die Strafe hingegen, die dem Verurtheilten in Bezug auf die öffentliche Satisfacktion auferlegt wird, allemal zum Armenfond verwendet werden, und von selbem allemal ohne Gestattung einer Appellation exekutive beygetriben werden.

§. 9.

Bey Raufhändeln, und sonstigen blutigen Schlägereyen soll gestalten Dingen nach alsogleich der Criminal-Behörde die Anzeige gemacht, und der — oder die Thäter dahin ohne weiters zur Formirung des peinlichen Prozesses ausgeliefert werden. — Nach dessen Beendigung ist dem Beschädigten, oder dessen Erben anerst gestattet mit der geeigneten Entschädigungs-Klage bey der ordentlichen Gerichts-Stelle einzuschreitten — weßwegen von der peinlichen

lichen Behörde sodann die Ackten dahin zu geben sind.

§. 10.

Die zwischen dem Adel — und den jenigen Individuen, die wir in der Folge dem Adel gleichhalten werden — sich ergebende schwere Injurien behalten wir ohne Gestattung eines Prozesses bey den Landes-Justitz-Kollegien unserer höchsten Stelle hiemit ausdrücklich bevor.

§. 11.

Wer eingestehet Vater eines unehelich erzeugten Kindes zu seyn, — oder gegen den sonst solche Beweise vorliegen, die er von sich zu leinen nicht vermag, der soll zur Verreichung der Alimente für die geschwächte Person, und für das Kind, nach den Kräften seines Vermögens-Standes, der summarißime zu untersuchen ist, ohne Gestattung einer Adpellation angehalten werden.

§. 12.

Klagen über Kosten, und Schaden-Ersatze sollen ebenfals summarissime verhandelt — und wenn der Gegenstand von Belange ist, so soll eine einzige AdpellationsInstanz hierin gestattet werden.

§. 13.

Klagen über Liquide — und in quanto, & quali richtige Schuldforderungen sollen summarißime bey einer Tagessatzung verhandelt werden.

§. 14.

Wenn bey der zur Produktion der Originalien anberaumten Tagsatzung die dem beklagten vorgelegte Urkunden von ihm rekognoszirt werden, so solle ihm sodann eine — oder nach Beschaffenheit der Sache eine zwote ohnerstreckliche Frist zur Bezahlung bestimt, und wenn er dieselbe fruchtlos verstreichen läßt, ohne fernere Gestattung einer Einrede, oder Appellation exekutive gegen ihn verfahren werden.

§. 15.

Bleibt der Beklagte an dem zur Production, und Rekognoscirung der Urkunden angesetzten Tage aus, und hat derselbe auch um keine Fristen-Erstreckung neue Tagessatzung gebetten, so ist dem Kläger, wenn er beweißt, daß die Ladung an den Beklagten richtig geschehen seye, unbenohmen, die Originalien der GerichtsStelle zur Einsicht vorzulegen,

zulegen, welche dieselbe für rekognoscirt zu halten, und sodann gegen den Beklagten, wie bereits (§. 13.) angeordnet worden, zu verfahren hat.

§. 16.

Bleibt hingegen der Kläger an dem zur Produktion, und Rekognoscirung der Urkunden angesetzten Tage aus, weder hat derselbe um eine neue Tagessatzung gebetten, so liegt dem Beklagten ob, zu beweisen, daß die Ladung an den Kläger richtig geschehen seye. Nach hergestelten diesem Beweise soll die Klage ohne weiters aufgehoben, — die Urkunden hingegen ausser aller Kraft, und Würkung gesetzt seyn.

§. 17.

Wenn sich bey der zur Producktion der Urkunden anberaumten Tagessatzung grundhaltende Anstände über die Rekognition, oder Difession zwischen den Theilen ergeben, und sich jene nicht auf der Stelle durch sie, oder den Richter gütlich beheben lassen, so sind beyde Theile für diesesmal, und wenn die Sache, und Urkunden anderst von Wichtigkeit sind, auf den Weg des summarischen Prozesses anzuweisen.

§. 18.

§. 18.

Wenn gegen den Beklagten mehrere Puncte eingeklagt werden, und derselbe einige eingestehet, einige aber widerspricht, so ist in Rücksicht der ersteren nach der Verordnung (§. 13.) ohne weiters zu verfahren; in Betreffe der widersprochenen hingegen hat sich der Richter alle Mühe zu geben dieselbe in Güte beyzulegen, oder sonst geschickt auszumitteln. Im Falle nun dieses auf keine Art zu erzwecken wäre, so sind beyde Theile in Bezug auf diesen Punct an jene Prozessesgattung rückzuweisen, wohin die Sache ihrer Natur, oder Lage nach geeignet ist.

§. 19.

Bey Klagen, die über Kleinigkeiten, derer Werth etwa nur 25. oder 50 fl. betragt, erhoben werden, wird niemal eine schriftliche Verhandlung gestattet, sondern dieselbe sollen bey den gerichtlichen Ackten instruirt, — auf der Stelle entschieden, und mittels Präfigirung eines kurzen, ohnerstrecklichen Termines zum Vollzuge gebracht werden. Nur in jenem Falle wird dem Beklagten eine einzige Adpellations-Instanz gestattet, wenn sich der Kapitals-Werth auf 50 fl. erstreckt. —

Nach

Nach eingekommener Adpellation hingegen, derer fatale bey dergleichen Gegenständen hiemit auf 14. Tage festgesetzt wird, hat der obere Richter, insoferne das Gravamen genüglich erwiesen ist, auch ohne Abforderung der Ackten, — oder eines Berichtes dasselbe auf der Stelle zu heben, ausserdessen aber den Adpellanten mit Verweis zurückzuweisen.

Titel III.

Von den petitorischen, und possessorischen Klagen ins besondere.

§. 1.

Jeder Kläger hat die Wahl in Gegenständen, die das Recht, uud Eigenthum, oder aber den Besitz einer Sache betreffen, das Petitorium, oder Possessorium zu ergreifen; hingegen gestatten wir hinfüro keine Cumulirung dieser beyden Prozeß Gattungen mehr.

§. 2.

Wenn der Kläger den Weg des petitorischen, oder possessorischen Prozesses einmal gewählt, und den Libel übergeben hat, so muß er in selben bis zum Schluße des Streites unmittelbar — ohne Gestattung eines Absprunges fortfahren, wenn auch noch keine Erkentnis vorläge.

§. 3.

Bey dem petitorischen sowohl als possessorischen Prozesse dürfen keine andere oder zerstöhrliche, oder verzögerliche Einreden angebracht werden, als die auf den Streitsgegenstand den bestimtesten Bezug haben, alle übrige sind von den Gerichts-Stellen ohne weiters zu verwerfen.

§. 4.

Wenn aus den Libel erhellt, daß jemand in den Besitzstand eines inkorporal, — oder anderen Rechtes offenbar ungerecht gekränkt, oder sonst turbirt worden seye, so hat der Richter den gekränkten Theil in den ruhigen Besitz mit allem Nachdrucke und ohne Gestattung einer Einrede, — oder Adpellation zu erhalten, oder demselben in dem Falle einer ungerech-

gerechten Depossessionirung auf der Stelle zu verhelfen, — den kränkenden Theil hingegen zur Sicherheitsleistung, und zum Ersatz alles Schadens, und aller Unkösten anzuhalten.

§. 5.

Alle, und jede Spolien, — Mandata sine clausula, und worin es sonst auf die Berichtigung des possessorii momentanei nach den Gesetzen ankömmt, sind zur ohneinstelligen Verfügung nach Maasgab obiger Verordnung geeignet.

§. 6.

Wenn die Ackten in dem Petitorium, — oder Possessorium seiner Zeit hinlänglich instruiret sind, so hat der Richter hierüber ohne weiters zu erkennen.

§. 7.

Wenn der Kläger gleich im Anfange das Petitorium gewählet hat, so hat der Streit nach hierin erledigtem Spruch ein für allemal sein Ende.

§. 8.

Hat derselbe hingegen das Possessorium ergriffen, ohne ein obsigliches Urtheil zu erhalten, und will solcher sodan auf den petitorischen Prozeß übertretten, so ist ihm, nachdem er ehevor dem possessorischen Spruche seinem Inhalt nach genüget hat, ein Termin von 30 Tagen anzuberaumen, binnen welchem er sodan den petitorischen Libel der Gerichts-Stelle zu überreichen, diese aber hierauf das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

Dieser Termin kann nur alsdan auf weitere 14 Tage erstrecket werden, wenn der Kläger bescheint, daß er in dem ersten an der Einbringung seiner Klage wirklich verhindert gewesen seye.

§. 10.

Bey der Berichtigung des possessorischen Spruches hat der Richter eine ohnerstreckliche Tagessatzung anzuberaumen, und wenn der Impetrat im Stande, und erbiethig ist die Erkenntniß ihrem Inhalt nach zu genügen, so hat ihm der Richter die Erfüllung unter Präfigirung eines kurzen Termins auf-

aufzutragen, — ausserdessen aber von Amtswegen — ohne Gestattung einer Einrede, oder Adpellation einzuschreitten, und den Prozeß über den Besitzstand zu beenden.

§. 11.

Wenn der Kläger nach geendigtem Streite in possessorio das Petitorium ergreifen will, so soll ihm freystehen, wenn dieses anderst die Umstände heischen dürften, eine annehmliche Kaution auf den Fall zu begehren, daß, insoferne er in Petitorio obsiegen würde, ihm sodan die zuerkante Sache, oder der Besitz derselben in unschadhaftem Stande, samt allen Früchten, und Azzessionen, die sich währender Zeit ergeben haben, werde zugestellt werden. — Und diese Kaution — worüber wir keine Weitwendigkeit gestatten, hat sodann der Beklagte hinlänglich, und genüglich zu leisten.

§. 12.

Wer ein ganzes Jahr ununterbrochen im ruhigen Besitze einer Sache vor entstandenen Streite erweislichst gewesen, und hierauf im gedachten Besitze von wem immer, und auf welch immer eine Weise gekränkt, gestöhrt, oder sonst

ange-

angefochten wird, diesen haben die Gerichts-Stellen ohne weiters in seinen vorigen Stand einzusetzen, oder hierine nachdrucklich zu schützen, und ihm Sicherheit, — dann Unkösten, und Schadens-Ersatz zu verschaffen, den Turbatorem hingegen auf das Petitorium, — oder Posessorium anzuweisen.

§. 13.

Zum Beweise des einjährig ununterbrochenen — ruhigen Besitzes ist ein einziger, in jeder gesetzlichen Hinsicht unverwerflicher Gezeuge hinlänglich.

§. 14.

Die nemliche Wirkung eignen wir öffentlichen Urkunden, oder auch solchen zu, über derer Liquidität, und Richtigkeit kein Bedenken vorliegt, und die Gerichts-Stellen haben bey der Einführung der ein, oder andern Beweises-Gattung das geeignete schleunigst zu verfügen.

§. 15.

In Betreff unseres Fißkus verordnen wir, daß einer in possessorio momentaneo gegen selben gestellten Klage, — oder Einrede

nie-

niemal eher Platz gegeben, oder hirauf erkennt werden solle, wenn nicht der Bittwerber zu beweisen vermag, daß er wenigst 10. Jahre ehevor ununterbrochen im ruhigen Besitze sich befunden habe. Auf diesen Fall allein soll auch gegen unsern Fißkus in possessorio Summarissimo nach dieser Gerichts-Ordnung verfahren werden.

§. 16.

Derjenige, der in dem Besitzstande einer Sache durch richterliche Hilfe einsweil erhalten worden ist, wenn er auch selben seiner Zeit widerum aus der Ursache verlassen muß, weil gegen ihn in petitorio, oder posessorio erkant worden ist, hat das Recht, und die Befugniß, die während seinem Besitzstande genoßene Früchte sich eigen zu machen, und eben so wenig für Kösten, und Schäden zu haften, wenn er anderst aus redlichen Ursachen den einsweiligen Besitz behauptet zu haben, erfunden worden ist.

§. 17.

Wer in possessorio summarissimo ein obsigliches Urtheil erhaltet, der ist nicht eher schuldig, auf die gegen ihn gestellte petitorische

Klage

Klage zu antworten, als bis der Innhalt des possessorischen Spruches genüget ist.

Titel IV.

Von dem klausulirten, und unklausulirten Mandats-Prozeß.

§. 1.

Mandate, zumal, wenn sie wider ungehörte Personen erlassen werden, sind nur nach reifer Erwägung zu erkennen.

§. 2.

Gegen unklausulirte Gebothe (Mandata sine clausula) solle ausser den Gerichtsableinenden, — und den nur auf die sogenante Thatumstände gehende Einreden keine andere; gegen die klausulirte Gebothe hingegen alle auch zerstöhrliche Einreden einzubringen erlaubt seyn.

§. 3.

Wenn der Impetrant ein unklausulirtes Mandat erwirken will, so liegt ihm ob, von seiner Seite ein unwidersprechliches Recht, — von Seite seines Gegners aber eine diesem Recht offenbar zuwiderlaufende, und mit keiner rechtlichen Einrede zu vertheidigen mögliche That — oder Unterlassung eines Facktums genüglich zu erweisen.

§. 4.

Bey dem gestöhrten Besitzstande eines Incorporal — oder anderen Rechtes (in Causis turbatæ possessionis) muß jeder Kläger, wenn er ein unklausulirtes Geboth de non amplius turbando in possessione vel quasi zu erhalten verlangt, von seiner Seite den ältern, neuern, und neuesten Besitzstand — Von Seite des Beklagten aber die in diesem Besitze — vel quasi erfolgte Stöhrung genüglich erweisen.

§. 5.

Wenn jemand ein vollständig richtiges, und mit exekutivischen Klauseln versehenes Schuldforderungs-Instrument besitzt, so

ist

ist selber|um Erkennung eines unklausulirten Gebothes zu bitten berechtigt.

§. 6.

Die blose Klausel des Konstitutums Possessoriums ist an — und für sich zu Erlangung eines unklausulirten Mandats nicht hinlänglich.

§. 7.

Wenn Gemeinheiten gegen ihre Herrschaften aufstehen — gegen Obrigkeiten klagen — oder wenn Thatsachen unterlaufen, die sich auf keine Weise rechtfertigen lassen, so haben die Gerichts-Stellen nach Beschaffenheit der Umstände allemal unklausulirte Mandate zu erkennen.

§. 8.

Die MandatsProzesse sind summarissime zu behandeln — und es ist hierin gestalten Dingen nach keine Adpellation zu gestatten.

Titel

Titel V.

Von den Klagen aus dem Lege si contendat des bürgerlichen Rechts.

§. 1.

Wer glaubt, daß ein Dritter das Recht einer Klage gegen ihn besitze, der kann denselben herausfordern, daß er seine Klage einbringe, damit ihm (dem Herausforderer) durch längere Zurückbleib- oder Zurückhaltung seine Einreden nicht verlohren gehen, oder sonst ein Nachtheil zuwachse.

§. 2.

Der Richter hat auf eine derley Klage sodann eine zerstöhrliche Zeitfrist von 14. Tagen zur Einbringung der geeigneten Satzschrift dem Herausgeforderten anzuberaumen.

§. 3.

Wenn der Provokat binnen dieser Zeitfrist einschreitet, so liegt dem Herausfoderer vorzüglich ob, die an den Provokaten richtig beschehene Ladung zu doziren, wornach die Gerichts-Stellen nach Beschaffenheit der Umstände demselben oder das ewige Stillschweigen aufzutragen — und ihn in die Haltung desselben wirklich zu verurtheilen — oder zu erkennen haben, daß das allenfalsige Klagerecht des Provokaten Null — und nichtig — oder daß die Einreden des Provokanten für gerettet zu halten seyen.

§. 4.

Wenn hingegen der Provokat um eine Fristen-Erstreckung zur Einbringung seiner Klage bey den Gerichts-Stellen einkömt, so kann ihm zwar solche einmal jedoch mit der Verwahrung ertheilet werden, daß er ausserdessen zur Haltung des ewigen Stillschweigens verurtheilt — oder nach Beschaffenheit der Umstände — daß die Einreden des Provokanten für gerettet angesehen — oder daß das allenfalsige Klagerecht des Provokaten für nichtig erklärt werden solle.

Titel VI.

Von dem Diffamations-Prozeß.

§. 1.

Wer sich aus dem Lege diffamari des bürgerlichen Rechts zu klagen bemüssiget findet, dem räumen wir die Befugnis ein den Diffamanten bey seiner (des Diffamaten) Gerichts-Stelle dahin herauszufordern, daß er seine Diffamation erweise, oder aber gewärtige, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

§. 2.

Bey Anstellung der disfälligen Klage hat der Kläger nebst der Diffamation noch sonderbar glaubwürdig anzuführen, daß selbe aus Gefährde, — und zum Nachtheile des Diffamaten geschehen seye.

§. 3.

Der Richter hat hierauf dem Diffamanten zur Einbringung der erforderlichen Satzschrift nach Beschaffenheit der Umstände einen längeren — oder kürzeren Termin jedoch mit der Verwarnung zu präfigiren, daß dem Diffamanten das ewige Stillschweigen würde auferlegt werden.

§. 4.

Eine Fristen-Erstreckung kann nur einmal nachgesucht, und von den Gerichts-Stellen unter dem vorigen Präjudiz ertheilt werden.

§. 5.

Wenn der Provokat statt seine Einreden einzubringen die Diffamation blatterdings eingestehet, so ist er sodann verbunden seine Klage in der Hauptsache, und zwar gleich in der nemlichen Schrift anzustellen, und muß hiezu von Amtswegen unter obiger Bedrohung (§. 4.) hiezu angehalten werden.

Titel VII.

Von den gerichtlichen Klagen, und den Klaglibelen.

§. 1.

Jeder Kläger hat die Klage — so wie der Exzipient die Einreden — so genau — als möglich zu bestimmen.

§. 2.

Das Facktum soll jederzeit rein, kurz, nach seiner Zeit-Ordnung — ohne Einmengung eines Vernunftschlußes, — oder einer Rechts-Stelle erzählt, — die Beweises Mittel hingegen an brieflichen Urkunden — Zeugenschaften — Eyden — oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführt, und beygeschlossen werden.

§. 3.

§. 3.

Als wesentliche Bestandtheile des Klag-libeles verordnen wir nebst der Geschichtes-Erzählung (§. 2.) 1) die Erwähnung des Gegenstandes, worüber gestritten wird. 2) Den Grund der Klage. 3.) Die Anzeige, daß der Beklagte zur Leistung dessen, was er zu thun verbunden ist, in der Güte nicht zu vermögen seye. 4.) Die Begründung der Gerichts-Stelle. 5.) Das Gesuch, oder die Bitte. Bey Ermanglung des ein- oder andern Punctes hat der Richter den Libel, ohne hierauf etwas zu erkennen — zurückzugeben.

§. 4.

Der Kläger ist nicht schuldig das Klagerecht zu erweisen — gleichwie auch bey einmal schriftlich eingeführten Klagen keine Abänderung weder an der Hauptsache noch an den Bitten — oder eine andere Veränderung mehr zu gestatten ist.

§. 5.

Die Klage ist in reiner deutscher Sprache, ordentlich, und leserlich geschriebener samt einem Duplikate, oder so vielen Exemplaren — als nöthig sind, mit allen dazu gehörigen Beyla-

gen

gen — und wenn sie — oder diese in mehreren Bogen bestehen — wohlgehefteter auf dem ordnungsmäßigen Stempel-Papier bey den Gerichts-Stellen offen zu übergeben — und von der hierzu verordneten Gerichts-Person alsogleich zu präsentiren, — und dem eigends hierzu bestimmten Protocollo rerum exhibitarum einzutragen.

§. 6.

Bey der Ueberreichung der Klage, — oder der Einreden sollen hinfüro von dem — oder den streitenden Theilen die Vollmachten bey unvermeidentlicher Zurückgabe zugleich mit übergeben; — diesen die facultas substituendi wörtlich eingerückt, von den Gerichts-Stellen aber bey der ersten Komunikation der Klage — oder Einreden an die Theile abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 7.

Die Theile sowohl — als ihre Rechtsfreunde haben sich in Schriften aller Weitläufigkeiten, — Widerholungen — und Anzüglichkeiten bey empfindlicher Strafe zu enthalten.

§. 8.

Alle Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift, und Unterschrift überreicht — bey den Landes-Justitz-Collegien von den eigends rezipirten Sachwaltern — bey den Gerichts-Stellen hingegen — wo angenommene Rechtsfreunde bestehen — bey eigener Verantwortlichkeit mit Beysetzung der Taxe unterfertiget werden. In denselben ist auch von Aussen nebst dem Namen und Karakter beyder streitenden Theile der Streits-Gegenstand so kurz als möglich anzuzeigen.

II. Theil.

Titel I.

Von den Zitationen, und Insinuationen.

§. 1.

So oft jemand bey den Justitz-Kollegien — oder den untergeordneten Gerichts-Stellen ein Expediendum erwirkt hat, so ist er verbunden, das Expeditum demjenigen, an den es gerichtet ist, und zwar das erstemal auf seine Kosten, auf eine den Rechten, und Gerichtsgebrauch gemäßene Art zuzustellen, und insinuiren zu lassen.

§. 2.

Wenn eine Sache so beschaffen ist, daß hierin nur mündlich verfahren werden darf, so solle der Richter über die bey ihm angebrachte Klage den Partheyen Tag, Stunde, und den Ort zum Erscheinen durch die bey jedem Gericht angestellte Personen bestimmen lassen, und ist sodann diesen in Betref der von ihnen richtig beschehener Vorladung voller Glaube beyzumessen.

§. 3.

Abwesende, — unbekannte Erben — und in Konkurs-Sachen haben die Gerichts-Stellen mittels öffentlichem Verrufe — vorzuladen.

§. 4.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitsgenoßen sind, so soll die erste Verordnung sammt der Schrift, und deren Beylagen jenem, welcher in selber der erste benannt ist, zugestellt werden. — Diesem liegt es sodann ob, die übrige Streitsmitgenossene in die behörige Kenntniß davon zu setzen.

§. 5.

Wenn ein Theil währendem Prozesse seine Wohnung ändern sollte, ohne daß er diese Veränderung ehevor gerichtlich bekannt gemacht hätte, so soll die erwirkte Verordnung an dem Gerichts-Orte angeschlagen, und diese Anschlagung von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung wirklich geschehen wäre.

§. 6.

Sowohl der Kläger — als der Beklagte haben in der Folge und zwar jeder gleich bey Einreichung sowohl der Klage, als der Einreden denjenigen Anwald bekannt zu machen, welchem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, widrigenfalls ist derjenige, der diese Nahmhaftmachung unterlassen hat, in die Tragung der Zustellungs-Kosten, ohne einen Ersatz hiefür zu hoffen zu haben, ohne weiters zu verurtheilen.

§. 7.

Wenn der Kläger ausser unseren Erblanden wohnhaft, oder doch dessen Wohnort hierin nicht bekannt wäre, so hat er bey Ueberreichung seiner Klage zugleich den Sachwalter, dem die gerichtliche Verordnungen zugestellt werden sollen, bekannt

bekannt zu machen, ausserdessen ist er ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf anzuweisen.

§. 8.

Wohnt hingegen der Beklagte ausser unseren Staaten, oder ist dessen Wohnort unbekannt, so soll zu dessen Vertrettung auf seine Gefahr, und Unkösten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch die öffentliche Zeitungen zu dem Ende kund gethan werde, damit er allenfalls einen anderen Sachwalter bestelle.

§. 9.

Wäre hingegen dessen Wohnort ausser unseren Staaten bekannt, so soll die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, über die Aufgabe ein Schein beygebracht, und dieser zu den gerichtlichen Akten als Insinuations-Urkunde gelegt, hingegen allemal ein Vertretter auf dessen Gefahr, und Kösten bestellet werden.

§. 10.

Die Zustellung gerichtlicher Handlungen zu den Händen der von ein- oder dem anderen Theile bestellter und gerichtlich bekannter Sachwalter — ist so lange gültig, bis ein anderer nahmhaft gemacht worden ist. —

§. 11.

§. 11.

Wenn eine Parthey — oder Sachwalter dem Gegentheile eine gerichtliche Verordnung durch die bey den Gerichten hiezu angestellte Person einliefern, oder insinuiren lassen will, so hat der Gerichtsbediente diese Einlieferung — oder Insinuation ohnweigerlich zu unternehmen, und hierüber demjenigen — der ihm solche übertragen, gegen 30 Kr. Gebühr eine ordentliche und genaue Urkunde unter seiner Unterschrift und Pettschaft zu ertheilen.

§. 12.

Wenn der Gerichtsbediente den — oder diejenige Personen, welchen ein gerichtliches Insinuandum zuzustellen ist, zu Hause nicht antrefen sollte, so ist es genug, wenn er solches — oder dessen Frauen — Kindern — oder Dienstbothen zustellet, worüber er eine Insinuations-Urkunde an denjenigen, der die Insinuation machen lassen muß — auszustellen hat — jedoch muß die erste Zitation — oder gerichtliche Verordnung allemal in die eigene Hände des Beklagten, oder Klägers geliefert werden.

§. 13.

Wenn die Gerichts-Stellen von richterlichen Amtswegen etwas erkennen, um welches entweder gar Niemand, oder doch Keiner der in Sachen interessirten Theilen ausdrücklich, oder stillschweigend gebethen hat, so müssen die Gerichts-Stellen selbst um die Insinuation besorgt seyn, und haben daher dem Gerichtsbedienten, der selbe besorgen muß, aufzugeben, daß er, wie dieses geschehen seye, ad Acta, dozire.

Titel II.

Von den Terminen, — Fristen-Erstreckungen — und Kontumazial-Handlungen.

§. 1.

Alle Termine fangen von dem Tage der Einlieferung der gerichtlichen Geschäften zu laufen an.

§. 2.

§. 2.

Alle Termine, binnen welchen eine Satzschrift, oder Beweiseführung bey den Gerichts-Stellen eingereicht werden solle, sind ohne Ausnahme peremptorisch.

§. 3.

Der Richter hat in wichtigen Fällen die Termine auf 30 Tage — in minder wichtigen hingegen auf 14 Tagen zu bestimmen.

§. 4.

Wenn es die Umstände erheischen, daß gerichtliche Verordnungen sogleich in Vollzug gesetzt werden müssen, so sind in derley Fällen gar keine Termine zu geben, sondern die Gerichts-Stellen haben zu verordnen, daß in Angesicht dessen die gerichtliche Aufträge befolget werden.

§. 5.

Wenn ein Theil um eine Termins-Erstreckung nachsucht, so muß dieses noch binnen dem Laufe des ersteren geschehen, und ist sodann nach Maaßgabe des (§. 3.) zu verfahren.

§. 6.

Ist aber derjenige Theil, an welchen das Insinuatum gerichtet gewesen, etwa ganz stille geblieben, so wird ihm auf Anrufen des andern Theiles eine Frist von Amtswegen (ex officio) jedoch mit der geeigneten Verwahrung oder Bedrohung noch ertheilt.

§. 7.

Eine weitere Fristen-Erstreckung, oder Prorogation, von Amtswegen hat sodann in keinem Falle, und unter keinem Vorwande mehr Platz; von welcher Verordnung wir doch unsern Fiskus ausnehmen, welchem eine nochmalige Prorogation ex officio ertheilt werden kann.

§. 8.

Bey Adpellations- und Revisionssuchungen haben die Gerichts-Stellen keine Fristenerstreckungen unter keinem Vorwande zu ertheilen, sondern dießfalls ist sich genau an die in dieser Gerichts-Ordnung bestimmte Fatalien zu halten.

§. 9.

Wenn ein Theil genüglich beweisen kann, daß derselbe aus erheblichen Ursachen binnen den ihm zugestandenen Termin seine Satzschrift einzubringen wirklich verhindert gewesen seye — so soll derselbe ohne vorgängige Vernehmung des Gegentheils gleich wider in den Stand zurückgesetzt werden, diejenige ordnungsmäßige Handlung, mit der er verschlossen worden, nun wieder einbringen zu können. — Doch soll hierunter niemal eine Ausrede, die auf den gebrauchten Sachwalter Bezuge hat — angenommen — noch minder eine Restitution in den vorigen Stande in einer Adpellation — oder Revisions-Sache gestattet werden.

§. 10.

Unbescheinigte — oder unerwiesene derley Gesuche sind ohne weiters von der Hand zu weisen.

§. 11.

Wenn entweder der Kläger, oder der Beklagte die ihnen bewilligte Termine, Fristenerstreckungen, oder Prorogationen von Amtswegen verstreichen lassen, ohne ihre Rechts-Noth-

durft

durft einzubringen, so soll auf Anrufen des ein — oder andern Theiles, und nach vorläufig genüglicher Bescheinigung des zugestanden gewesen, aber fruchtlos umlosenen Termins, und zwar wenn es a) den Kläger betrifft — die Klage ohne weiters abgethan, und der Beklagte hievon für allezeit losgesprochen werden. Beträffe es hingegen b) den Beklagten, so soll das gegen ihn klageweis aufgeführte Factum für gegen ihn erwiesen, und eingestanden angenommen, sofort ohne Gestattung eines weiteren Schriftwechsels — die Erkenntniß in der Hauptsache erlediget, und dagegen keine Adpellation gestattet werden.

§. 12.

Wenn der Gegenstand des Streites auf Urkunden, Dokumenten, oder andern brieflichen Behelfen beruhet, so ist nach dem 14. §. I. Th. II. Titel dieser Gerichtsordnung unmittelbar zu verfahren.

§. 13.

Wenn jemand, dem die Erscheinung bey den Gerichts-Stellen zur Ausführung einer gerichtlichen Handlung z. B. zur Leistung eines Eides — Anhörung eines Urtheils ꝛc. aufgetra-

getragen wird, ausbleibt, so soll die Verhandlung selbst dadurch nicht aufgehalten, sondern in Contumaciam des nicht erscheinenden Theiles allemal fortgefahren werden.

Titel III.

Von den Exzeptionen, Re- und Duplick.

§. 1.

Derjenige, der auf die gegen ihn erhobene Klage zu antworten schuldig ist, hat alle verzögerliche sowohl, als zerstöhrliche Einreden ohne Ausnahme — auf einmal an- und einzubringen.

§. 2.

In so weit der Beklagte das Factum in seiner Antwort nicht berührt, ist selbes für eingestanden zu halten, und ist das weitere hierauf zu verfügen.

§. 3.

§. 3.

Der Beklagte ist schuldig in seiner auf die Klage abzugebenden Antwort bestimmt, und genau sich zu äusseren, auf welche Klages-Puncte er sich einlasse, und auf welche nicht, in jenem Falle haben sodann die Gerichts-Stellen ohne weiters über die eingestandene geeignet zu erkennen.

§. 4.

Wenn der Beklagte auf die Klage verneinend antwortet, so ist in Ansehung des Beweises ebenfalls das geeignete ohne weiters zu verfügen.

§. 5.

Unbestimmte Antworten, oder solche, aus denen nicht abzusehen ist, was der Beklagte eigentlich haben wolle, hat der Richter ohne weiters von der Hand zu weisen.

§. 6.

Wenn der Beklagte blos gerichtsableinende Einreden anzubringen hat, so ist er nicht verbunden, wenn er nicht selbst will, sich auf die Klage in der Hauptsache einzulassen, sondern er hat das Recht solche Einreden

den an= und für sich ganz allein einzubringen, hingegen hört in Ansehung der übrigen verzögerlichen Einreden diese Befreyung auf.

§. 7.

Wenn keine besondere in den Landesgesetzen gegründete Ausnahme vorliegt, so erstreckt sich das **jus excipiendi** auf Erben, Nachkommen, und Bürgen.

§. 8.

Da, wo der Beklagte einen dritten zu vertretten hat, oder wo ein dritter ebenfalls selbst gegen den Beklagten seiner Zeit den Regreß suchen könnte, in diesen beyden, und sonst keinem anderen Falle soll die Exceptio de jure tertii Platz haben.

§. 9.

Wenn der Beklagte die Einrede in gehöriger Zeit eingereicht hat, so soll sie der Richter dem Kläger um seine Replick zuschließen, und soll zugleich nach Verhältniß der Wichtigkeit der Streitssache die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 10.

§. 10.

Eine Erstreckung dieser Frist kann nur einmal nachgesucht werden, und haben die Gerichts-Stellen bey Ertheilung derselben die angebrachten Behelfe genau zu untersuchen, und wenn sie standhaft befunden worden sind, dem Gesuche zu willfahren.

§. 11.

Würde der Kläger binnen der bestimmten Frist seine Replick nicht erstatten, so sollen die in der Einrede zur Ergänzung des Facktums, oder zur Begründung der Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, — die Akten inrotulirt, und über die eingebrachte Nothdurften geeignet erkannt werden.

§. 12.

Die Replick ist dem Beklagten um seine Duplick zuzuschließen, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie eingereicht werden solle.

§. 13.

§. 13.

Eine Erstreckung dieser Frist kann ebenfalls nur einmal nachgesucht werden, und es ist bey Ertheilung derselben von Seite der Gerichts-Stellen alles das genau zu beobachten, was (§. 10.) verordnet worden ist.

§. 14.

Würde der Beklagte seine Duplick binnen der bestimmten Frist nicht einbringen, so sollen die Akten inrotulirt, und über die eingebrachten Nothdurften erkennet werden.

§. 15.

Ueber die Re- und Duplick sollen unter keinem Vorwande mehr weiterer Schriftenwechsel gestattet, sondern die Sache für geschlossen angenommen, und hierauf erkannt werden.

§. 16.

Weder dem Kläger, noch dem Beklagten soll erlaubt seyn, neue Thatumstände, oder Beweisesmittel beyzubringen, — wäre dieses aber dennoch geschehen, so soll bey Erledigung des Urtheiles darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 17.

Kann hingegen der Kläger durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch den Eid darthun, daß er die in seiner Replick erst angebrachte Neuerungen in seiner Klage geflissentlich nicht verschwiegen habe, so haben die Gerichts-Stellen sodann hierauf das geeignete zu erkennen.

§. 18.

Wenn der Beklagte in seiner Duplick neue Umstände oder Beweises-Mittel angebracht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch den Eid darzuthun vermag, daß er die in seiner Duplick erst angebrachte Neuerungen in seiner Einrede geflissentlich nicht verschwiegen habe, so ist sodann ebenfalls das geeignete von den Gerichts-Stellen hierauf zu verfügen.

§. 19.

Die Exzeption sowohl — als die Re- und Duplick sollen kurz, und deutlich verfaßt, — von den bey den Gerichts-Stellen rezipirten Anwälden mit Beysetzung der Taxe unterzeichnet, mit allen dazu gehörigen Beylagen, und so vielen Exemplaren, als hievon vonnöthen

sind, versehen, auch rein, deutlich, und leserlich geschrieben überreichet, und überhaupts hierinn so verfahren werden, wie es bey Ueberreichung der Klageschriften VI. Titel. 8. §. dieser Gerichts-Ordnung bereits mit mehrern versehen worden ist.

Titel IV.

Von der Rekonvention, Intervention, Litis, Denuntiation, und Nomination.

§. 1.

In Fällen, wo die Rekonvention statt hat, muß dieselbe entweder vor, oder gleich nach der Kriegsbefestigung eingebracht werden.

§. 2.

Wer immer glaubt berechtiget zu seyn eine Widerklage gegen den Kläger einzubringen, der muß dieses, insoferne die Widerklage mit der gegen den Widerkläger erhobenen Klage einige Verbindung hat, oder sonst einigermaßen in

einer Korrelation stehet, vor den nemlichen Gerichten ohne Unterschied der Person, oder des Forums thun.

§. 3.

Bey Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Gerichts-Ordnung ad processum summarissimum geeignet sind, haben die Gerichts-Stellen keine Rekonvention, wenn sie nicht gleich auf der Stelle erweislich ist, zu gestatten.

§. 4.

Gegenstände, die mit der Hauptsache vereint (Conex) sind, und in Rücksicht derer von Seite der Gerichtsbarkeit ebenfalls kein Anstand obwaltet, müssen bey den nemlichen Gerichten, untersucht, entschieden, und in Ausrichtung gebracht werden.

§. 5.

Wenn jemand bey einer zur Zeit ohne seine Theilnehmung bey den Gerichts-Stellen anhängigen Angelegenheit bemerkt, daß hierinn sein eigenes Interesse mit verflochten seye, so muß er dasselbe, wenn er sich kein Präjudiz selbst zuziehen will, in einem eigenen Exhibitum genau bescheinigen, und ausführen, und sich

zugleich

zugleich erklären, ob er principaliter, interveniren, oder nur accessorie dem Streite beytretten wolle. — worauf die Gerichts-Stellen das geeignete zu verfügen haben.

§. 6.

Insoferne derjenige, der principaliter interveniren zu wollen sich gerichtlich erkläret, sein mit der Hauptsache verflochtenes, wahres, und nicht blos scheinbares Interesse, besonders wenn selbes auf Thatumständen beruhet, nicht gehörig erweiset, so ist selber ohne Ertheilung eines Vorbescheides alsogleich abzuweisen.

§. 7.

Wer sich erklärt, daß er dem Streite nur accessorie beytretten wolle, darf sich nur nach der Beschaffenheit, und der Natur der Hauptsache richten, und seine Bitte hinnach stellen.

§. 8.

Die bereits eingetrettene gerichtliche Exekution kann durch die Adhäsion nicht, durch die Haupt-Intervention hingegen nur in so weit gehindert werden, wenn der Intervenient vor Erledigung derselben eingeschritten ist, und die behörige Bitten gestellet hat.

§. 9.

Wenn jemand eine Klage erheben will, oder schon erhoben hat, — oder mit einer Klage belangt wird, oder worden ist, dem ein dritter Hilfe, oder Gewähr, entweder aus einem besondern Geding, oder sonst nach der Eigenschaft des Geschäftes zu leisten verbunden ist, so muß er mit Bescheinigung, oder Erweisung der diesfälligen Befugniß bitten, daß dieser dritte zur Vertrettung angehalten werde.

§. 10.

Dieser Gesuch ist sodann genau zu untersuchen, und nach Befund dem aufgeforderten Theil die Vertrettungs-Auflage ohne weiters zu machen. Ist hingegen der Gesuch von dem auffordernden Theil oder nicht hinlänglich bescheinigt, oder erwiesen, — oder aber hat sich aus der Vernehmlassung des aufgeforderten Theiles bezeiget, daß jenem niemal eine derley Befugniß zugestanden seye, so ist derselbe ohne weiters abzuweisen.

§. 11.

Wenn der zur Vertrettung aufgeforderte Theil binnen den ihm zur Einbringung seiner

Rechts-Nothdurft ertheilten Termin gleichwohl mit selber nicht erscheinen, noch um eine Fristen-Erstreckung einkommen würde, so führt sodann der auffordernde Theil die Hauptsache für sich allein fort, und muß ihm der aufgeforderte Theil alles, wenn er verliert, auch sogar die gehabte Kosten ersetzen.

§. 12.

Wenn aber der aufgeforderte Theil erscheint, hingegegen die Verbindlichkeit, dem Aufforderer beyzustehen widerspricht, so muß dieser Präjudizialpunct vor allem anderen summarissime in den abgekürztesten Terminen gehörig ausgeführt, und entschieden werden.

§. 13.

Will der aufgeforderte Theil entweder sogleich, oder nach erfolgter richterlichen Auflage — oder Entscheidung die Vertrettung übernehmen, so muß er den Streit in der Hauptsache bey demjenigen Punct fortsetzen, wo er sich wirklich befindet.

§. 14.

Wenn sich der Fall ergäbe, daß in einem solchen Falle der Gegentheil auftrette, und behaup-

behaupte, daß die in Frage befangene Vertrettung ohnnöthig, und unstatthaft seye, so muß auch dieser Punct summarissime untersucht, und entschieden werden.

§. 15.

Wenn der Beklagte eine Sache, um welche er mittels einer dinglichen Klage belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines andern wegen innhat, so muß selber den, oder die Eigenthümer gerichtlich nahmhaft machen, damit der Kläger dahin gewiesen, und der Beklagte der gegen ihn erhobenen Klage, in soweit sie ihn betreffen konnte, entbunden werden kann.

§. 16.

Der Beklagte hat bey der ersten Antwort auf die Klage diese gerichtliche Nahmhaftmachung zu bewirken, ausserdessen er zur Vergütung aller verursachten Kosten anzuhalten ist.

§. 17.

Wenn der nahmhaft gemachte Theil antwortet, so wird in dem Prozeß ordnungsmäßig fortgefahren, — erscheint er aber nicht, so haben sodann die Gerichts-Stellen den Kläger in die Possession zu setzen, jedoch dem nahm-

nahmhaft gemachten Theil das Petitorium vorzubehalten.

Theil V.

Von dem Beweise.

§. 1.

Wer ein Faktum angeführt hat, er seye Kläger, oder Beklagter, der ist schuldig es zu beweisen, ausserdessen ist bey Erledigung des Prozesses dasselbe, in so weit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, nicht für wahr zu halten.

§. 2.

Vermuthungen, denen ins besondere durch das Gesetz keine Kraft beygelegt wird, sind in der Folge für keinen Beweis mehr zu halten.

§. 3.

Alle bey Ausführung des Beweises — sowohl als Gegenbeweises einschreittende Termine sind ohnerstreckbar.

Titel VI.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 1.

Wenn der Kläger, oder der Beklagte selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingestehet, so ist selber für vollkommen bewiesen zu halten.

§. 2.

Was die zur Vertrettung begwaltete Rechtsfreunde — die Vormünder, Kuratoren in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestehen, ist ebenfalls für wahr zu halten.

§. 3.

§. 3.

Ein ausser gerichtliches Geständniß befreyet den Gegentheile von dem Beweise nicht, ausgenommen, es ist des bekennenden Handschrift noch darüber vorhanden.

§. 4.

Wenn von mehreren Streitgenoßen ein Theil ein Faktum gerichtlich eingestehet, so ist dieses Geständniß nur ihm, keineswegs aber den übrigen nachtheilig.

Titel VII.

Von dem Beweise durch Gezeugen.

§. 1.

Die Gerichts-Stellen haben nach dem Verhältniß des Streits-Gegenstandes, oder dem Kläger, oder dem Beklagten den erforder-

forderlichen — und genüglichen Beweise mittels Vorbescheid aufzutragen — ohne dieser Auflage soll hinfüro Niemand mehr einen Beweis durch Gezeugen antretten.

§. 2.

Gegen ein derley richterliches Erkenntniß ist unter keinem Vorwande mehr eine Adpellation zu gestatten.

§. 3.

Wem die Führung des Beweises aufgetragen ist, dieser hat gleich nach erledigtem Spruch seine Weisungs-Artikel bey dem Richter einzureichen, und zugleich die Zeugen zu benennen, dann bey jedem anzumerken, über welchen Weisungs-Satz er vernommen werden solle.

§. 4.

Jeder Weisungs-Satz soll nur einen Umstand des Faktums in sich begreifen, und auf jenes, so zu erweisen ist, eigentlich, deutlich, und in möglichster Kürze gerichtet seyn.

§. 5.

Ueber die geführte Weisung ist keine Additional-Weisung ferner mehr zu gestatten.

§. 6.

Die Artikel selbst sind mit den Worten (Wahr) bestimmt vorzutragen, und zu übergeben.

§. 7.

Wenn die von dem beweisführenden Theile aufgeführte Gezeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen sind, so soll er eine Tagessatzung zur Zeugen-Verhör auf eine dem Streits-Gegenstande angemessene Frist anordnen.

§. 8.

Diese Tagessatzung ist sammt den Weis-Artikeln dem Gegentheile acht Tage zuvor durch die Gerichts-Stellen insinuiren zu lassen; und diesem stehet sodann frey seine besondere Fragstücke bey der Tagessatzung einzulegen.

§. 9.

Wenn ein Theil keine besondere Fragstücke über die ihm mitgetheilte Weisungs-Sätze eingelegt hat, so haben die Gerichts-Stellen mit der Zeugen-Verhör fortzufahren, und keine Fragstücke mehr anzunehmen.

§. 10.

Der Richter hat, wenn von keinem Theile bey der Zeugen-Verhör Fragstücke übergeben worden sind, zuvor die allgemeine Fragstücke jedem Gezeugen von Amtswegen vorzuhalten, — und sodann bey jedem Weisartikel, welchen der Gezeuge bejahet, bestimmt zu fragen, woher er es wisse.

§. 11.

Der Richter hat sich niemal mit einer dunklen Antwort zu begnügen, sondern er hat auf die klare Ursache des Wissens auch alsdann mit Nachdrucke zu dringen, wenn die beweis- und gegenbeweisführende Theile Fragestücke übergeben haben.

§. 12.

Ein Gezeuge, welcher über einen ihm vorgehaltenen Umstand keine klare Ursache seines

Wissens

Wissens angegeben hat, verdient über seine Aussage keinen Glauben.

§. 13.

Wenn die Gezeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat der Beweisführer seine Weisungs-Artikel mit der Bittschrift so vielmal einzureichen, als Gerichts-Stellen sind, welche die verschiedene Gezeugen zu verhören haben, der Richter hingegen, bey welchem der Beweis geführet wird, hat sodann ein Ersuchschreiben, oder einen Befehl an die betreffende Stellen zu erledigen, damit die Gezeugen abgehört, und ihre Aussagen gegen Vergütung der Unkösten eingesendet werden.

§. 14.

Die Gerichts-Stellen haben diese Bewilligung dem Gegentheile mit dem Auftrage zustellen zu lassen, daß er seine Fragstücke einlege, und diese mit den Weisungs-Sätzen an die vernehmende Stellen eingesendet werden können.

§. 15.

Der Gegentheil ist nach der ihm mitgetheilten Nachricht schuldig binnen 8. Tagen seine besondere Fragestücke einzureichen, hat aber derselbe diese ohnerstreckliche Zeitfrist fruchtlos vorübergehen lassen, so sind die Ersuchschreiben auch ohne den Fragestücken abzusenden.

§. 16.

Denen beweisführenden Theilen stehet frey bey der Beeidigung der Gezeugen persönlich oder durch Anwälde zu erscheinen, doch haben die Gerichts-Stellen denenselben den Tag, Ort, und Stunde, an welchen die Verhör vorgenommen wird, bestimmt zu eröffnen, und über den Beeidigungs-Akt selbst — auch alle dabey sich ergebende Umstände das Protokoll pflichtmäßig, und gewissenhaft zu halten.

§. 17.

Jeder, der zum Gezeugen — vorgeschlagen, und zur Leistung der Gezeugschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hiezu nöthigen

thigen Falls durch Geld, oder Leibes-Strafen angehalten werden.

§. 18.

Jeder Gezeuge, der nicht durch die bestehende Landesgesetze, oder durch ein landesherrliches Privilegium von Beschwörung seiner Zeugenschaft befreyet ist, soll vor seiner Vernehmung nach vorläufiger Meyneids Erinnerung einen körperlichen Eid, daß er über das Befragte die reine, lautere Wahrheit ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweydeutigen Verstand sagen, auch seine Aussagen niemanden eher entdecken wolle, als bis sie von dem Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn, abschwören.

§. 19.

Jedermann ohne Ausnahme soll für die Zukunft schwören. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

§. 20.

Bey den Juden soll der bisher eingeführte Eid noch ferner auf das genaueste beobachtet werden.

§. 21.

Diejenigen, welche oder durch die bestehende Landesgesetze, oder durch ein landesfürstliches Privilegium von Leistung des Zeugen-Eides ausgenommen sind, haben ihre Aussagen schriftlich unter ihrer eigenen Handunterzeichnung, und Beydrückung ihrer Insigel mit dem Beysatze, daß sie diese Aussage, auf Ehre, Pflicht, Gewissen — oder insoferne sie vom Adel sind, bey ihren adelichen Würden, Trauen, und Glauben machen, einzureichen, und haben diese Aussagen sodann die Kraft einer wirklich beschwornen Deposition.

§. 22.

Die Aussagen eines jeden Gezeugens sind so viel immer möglich, und thunlich ist, mit dessen eigenen Worten niederzuschreiben.

§. 23.

Nach geendigtem Verhör ist jedem Gezeugen seine Aussage zum Lesen zu geben, oder wenn er des Lesens unkündig ist, ist ihm selbe genau, und deutlich vorzulesen, und sodann von ihm zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens eben-

ebenfalls unkundig ist, mit einem kennbaren Zeichen bemerken zu lassen.

§. 24.

Wenn der Gezeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas beysetzte, so ist solches am Schlusse des Protokolls mit den eigenen Worten des Gezeugens vorzutragen, in der von ihm gemachten Aussage hingegen ist nicht das geringste mehr abzuändern, oder derselben etwas beyzusetzen.

§. 25.

Denen Gezeugen, welche bey dem Verhöre in einem anderen Ort erscheinen müssen, müssen von dem Zeugenführer, wenn sie Arbeitsleute sind, die Fuhren, wenn ihr Stand, und Leibesbeschaffenheit eine erfordert, nebst der Zeit-Versaumniß nach dem Ermässen des Richters vergütet werden. Denen hingegen, welche in dem Orte der Verhör selbst wohnen, ist nichts zu reichen.

§. 26.

Jeder Gezeuge muß bey Gerichte seine Aussage persönlich ablegen.

§. 27.

Wäre ein Gezeuge schwer krank, oder dessen Genesung sonst nicht zu erwarten, oder lägen andere erhebliche Ursachen vor, so ist er in seiner Wohnung zu vernehmen.

§. 28.

Wenn einem Theile der Beweis durch Gezeugen aufgetragen wird, so soll der Gegentheil, in soferne er einen erheblichen Gegenbeweis machen zu können glaubt, denselben binnen 14. Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weisungs-Artikel antretten.

§. 29.

Die Gerichts-Stellen haben allemal demjenigen Theil, gegen den der Beweis geführt wird, den Gegenbeweis auch alsdann vorzubehalten, wenn sich derselbe zu Führung desselben vorhin noch nicht erkläret hat.

§. 30.

Wenn der Gegentheil den Gegenbeweis binnen dem ohnerstrecklichen Termin von 14. Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weis-Artikel nicht antrittet, hat kein Gegenbeweis mehr statt.

§. 31.

Bey dem Gegenbeweis ist auf die nemliche Art, wie bey dem Beweise zu verfahren.

§. 32.

Wenn alle in den Weis, und Gegenweis-Artikeln benannte Gezeugen verhört, und deren Aussagen zu den gerichtlichen Akten gebracht worden sind, soll dieses den Theilen durch das Gericht kund gethan, und zugleich frey gestellt werden, ob sie davon Abschriften erheben wollen. Auf diesen Falle sind jene zu verabfolgen, zugleich aber ist hierauf der Tag, wann sie erhoben worden, genau zu bemerken.

§. 33.

Dem Beweis- und Gegenbeweisführer — stehet sodann frey die Ausführung jener Behelfe, welche sie aus der geführten Weisung zu haben glauben, mittels einer besondern Beweise-Schrift auszuführen. Doch haben sie dieselbe binnen 14. Tagen nach erhobenen Zeugen-Aussagen einzureichen. Nach Umfluß dieses Termins hat keine besondere Weisungsschrift mehr statt.

§. 34.

In keiner dieser Schriften soll ein neuer Gerichts-Umstand, oder ein anderes Beweises-Mittel mehr angeführt, oder von den Geschichts-Stellen hierauf Rücksicht getragen werden.

§. 35.

Ueber diese zwey Schriften ist keine fernere mehr zu gestatten.

Titel VIII.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 1.

Die Gerichts-Stellen haben den öffentlichen Urkunden in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden, vollen Glaube beyzumessen.

§. 2.

In die Klasse öffentlicher Urkunden gehören:

a) Die Tauf, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer, b) die Grund- Saal- und Lagerbücher. Scharwerks, und andere bey den hiezu unter landesfürstlicher Authorität bestehenden churfürstlichen und anderen öffentlichen Aemtern errichtete Urkunden — Zeugniße, dann andere Schriften. c) Die Notariats-Instrumente, insoferne sie mit allen in der Notariats-Ordnung hergebrachten Formalitäten versehen sind, auch dem Leynmuth desjenigen Notars, der sie ausstellet, sonst nichts entgegen stehet. d) Die Wechsel- Proteste der gehörig aufgenommenen Notarien. e) Die von den gehörig aufgenommenen Sensalen geführt werdende Bücher — insoferne sie in der vorgeschriebenen Form geführt werden.

§. 3.

Den brieflichen Urkunden ist **wider** denjenigen, der sie errichtet hat, **Glaube** beyzumessen.

§. 4.

Den Abschriften ist alsdann Glaube beyzumessen, wenn sie entweder sehr alt, oder sich in einem landesfürstlichen Archiv befinden, oder von einer kündigen Gerichts- oder Kanzleyhand geschrieben sind, und ihnen sonst keine erhebliche Bedenklichkeiten entgegen stehen. Ausserdessen beweisen sie nichts.

§. 5.

Bloße Vidimus, wenn sie nicht bey den geeigneten Gerichts-Stellen vorgenommen — und hiezu sammentliche Interessenten berufen worden sind, beweisen abermal für sich nichts.

§. 6.

Einer einseitig errichteten Urkunde ist zum Vortheil desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glaube beyzumessen.

§. 7.

Die Bücher der berechtigten Handelsleute, und Fabrikanten sollen alsdann für sich einem halben Beweis machen, wenn 1) die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch mit

mit der eigenen Hand des Kaufmanns ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen sind. 2) Muß das Handlungsbuch alles ordentlich enthalten, was dem Kaufmann zur Last kömmt, und was ihm zu guten ist. — 3) Müssen in dem Handlungsbuch das Jahr, der Monat, der Tag, und die Person der, und durch welche geborgt worden ist, klar ausgedrückt seyn. 4) Darf in diesem Buche nichts geschrieben, oder eingetragen seyn, was nicht zur Handlung wirklich gehört. 5) Ist es immer gleich, in welcher Sprache das Buch geführt wird.

§. 8.

Wenn ein Kauf- oder sonstiger Handelsmann durch seine Handlungsbücher einen halben Beweis machen will, so muß er vom guten Rufe seyn, und müßte daher dessen Unschuld, insoferne er fallirt hätte, vollständig erwiesen worden seyn.

§. 9.

Wenn ein Handwerker durch sein Buch einen halben Beweise machen will, so muß er a) vom besten Rufe seyn, oder sein Unschuld müßte im Falle eines Konkurses vollständig erwiesen worden seyn. b) Muß er ein ordentliches Tagebuch halten, worin

alles

alles, was ihm zur Last, und zum Guten ist, eingetragen ist, und zwar von desselben eigener Hand. c) Muß dieses Tagebuch das Jahr, und den Tag, nebst den Personen, welche die Arbeit bestellten, und jenen, durch welche sie ihnen überliefert worden ist, klar, und bestimmt ausdrücken.

§. 10.

In Betreffe der Zeit, binnen welcher die auf solche Art geführte Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, bleibt es bey der in Ansehung der Handelsleute bestehenden Verordnung.

§. 11.

Denen durch öffentliche Gewalten aufgenommenen Juden — vielmehr den von denselben in ihrem unter landesfürstlicher Erlaubniß bestehenden öffentlichen Gewerben geführt werdenden Handlungs-Büchern gestatten wir für die Zukunft die nemliche Vorrechte, welche die Bücher der berechtigten Handelsleute, und Fabrikanten genießen, insoferne das jüdische Haus a) eine eigene Ragion führt, b) die Handlungsbücher nach dem Maasstabe derer berechtigten Handelsleute, und Fabrikanten eingerichtet, und geführt werden, c) und der Jud von

von dem besten, und unbescholtensten Leymuth ist.

§. 12.

In Betreffe der jüdischen Handlungsbücher verordnen wir noch ferner, daß selbe um die Vortheile eines halben Beweises zu genießen durchaus in reiner deutscher Sprache geführt werden müssen, ohne daß hierin weder Hebräisch, Caldäisch, oder eine andere Gattung unverständlicher Sprache — weder im Anfange, noch am Ende vorkommen darf, ausserdessen ein derley Buch — als Handlungsbuch nicht mehr betrachtet werden solle.

§. 13.

Wenn ein jüdisches Handlungshaus fallirt hätte, so muß dessen Unschuld, insoferne selbes noch auf die den berechtigten Handelsleuten, und Fabrikanten zustehende Vortheile, und Rechtswohlthaten Ansprüche machen wollte, vollkommen erwiesen seyn.

§. 14.

Wenn gegen den Juden, oder dessen Buche ein gegründeter Verdacht eintretten würde, ohne daß selber durch die geeignete, und genüg-

genügliche Beweise ausgelöscht werden kann, so verliert er in diesem Augenblicke alle denen berechtigten Handelsleuten zustehende Wohlthaten.

§. 15.

Alle Urkunden, welche bey den Gerichts-Stellen von den Partheyen produziret werden, darfen niemal auszugsweise angeführt, oder eingelegt werden, sondern selbe sind jedesmal ganz mitzutheilen. Würden sie daher aus einem Buche, welches z. B. mehrere verschiedene, und nicht blos zusammenhangende verbindliche Handlungen enthält, gezogen werden, so muß die ganze Stelle, welche den Streitsgegenstande betrifft, ausgezogen, und dem Gegentheile zugestellt werden.

§. 16.

Wenn eine Urkunde in einer fremden Sprache abgefaßt ist, so muß selbe in die Landes-Sprache glaubwürdig, und buchstäblich übersetzt, und auf solche Weise übergeben werden.

§. 17.

So oft sich ein Streit über den wahren Sinn, Verstand, oder Innhalt einer Urkun-

Urkunde ergiebt, so haben die Gerichts-Stellen, wenn die Sache anderst von Wichtigkeit ist, eine Tagessatzung anzuberaumen, und zu selber die beyden Theile nebst einen, oder zwoen wohlerfahrnen, und gewissenhaften Sprachenkundigen Männern vorzuladen, diese nach Erforderniß der Anstände zu beeidigen, sodann die Umstände in den Sprachen in Bezug auf Sinne, und Innhalt genau erörteren, und zu den gerichtlichen Akten bringen zu lassen, hierauf aber ohne weiters zu erkennen.

§. 18.

Wenn der Kläger genüglich zu erweisen im Stande ist, daß die in seinen Händen sich befindliche Urkunden den Beklagten nichts nützen, oder daß er die aus selben auszuführende Einreden auch klageweis anbringen kann, so ist er selbe herauszugeben nicht schuldig.

§. 19.

Wenn hingegen die in den Händen des Beklagten sich befindliche Urkunden oder dem Kläger angehören, oder — wenn er sie zum Beweise seiner Replick nothwendig hat, so muß er sie ohne weiters herausgeben.

§. 20.

Die Herausgabe gemeinschaftlicher Urkunden kann von keinem Theile verweigert werden.

§. 21.

Wenn ein Dritter eine Urkunde besitzt, die zur Hauptsache gehörig ist, und woraus oder der Kläger, oder Beklagte seine Rechts-Nothdurft beweisen will, oder muß, so ist dieser Dritte auf ehevor gemachte genügliche Bescheinigung dieselbe herauszugeben allerdings schuldig.

§. 22.

Wenn jemand widerspricht, daß die Urkunde seine Handschrift seye, so liegt dem Gegentheile ob den Diffitenten oder durch Vergleichung der produzirten Urkunde mit dessen bekannten Handschrift, — oder durch andere geeignete Beweises-Mittel — oder nach Umständen durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 23.

Wenn eine Urkunde, derer Aussteller bereits verstorben ist, widersprochen — und von

von dem Gegentheile die Handschrift eines anderen zu seyn behauptet wird, so muß der Beweisführer sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, oder durch andere Beweises-Mittel, oder nach Umständen durch Auftragung des Eides sein Vorgeben genüglicher weisen.

§. 24.

Wenn der Beweis über die Handschrift blos durch die Vergleichung der Handschriften geführt werden kann, so ist der Glaube, den sie verdienet, nach der Beschaffenheit aller eintrettenden Umstände Gewissenschaft zu ermässen.

§. 25.

Wenn jemand den über die Diffitirung einer Handschrift aufgetragenen Eide wirklich geleistet hat, so ist dem Differenten kein fernerer Beweis mehr zu gestatten.

§. 26.

Wenn der Diffitent seine eigene Hand, und Insigl gefährlich ableugnet, und darüber hinlänglich überführt wird, so ist er nach peinlichen Gesetzen als ein Falsar ohne Unterschied der Person, und des Charakteurs

zu

zu bestrafen, und er verliert zugleich alle Einreden, die sich aus dem Dokument etwa für ihm ergeben hätten.

§. 27.

In wie weit eine produzirte Urkunde — oder für falsch, unächt, oder sonst für mangelhaft zu halten seye, darüber haben die Gerichts-Stellen von Amtswegen und nach richterlicher Ermäßigung zu erkennen. — Zugleich aber auch auf die standhafte Erinnerungen ein — oder des anderen Theiles dabey pflichtmässige Rücksicht zu nehmen.

§. 28.

In Gegenständen, wodurch das Gesetz Sigel, und Briefe zum Beweise gefordert werden, machen die Urkunden vor denen Gezeugschaften hinlänglichen Beweise. Ausserdessen ist den Gezeugen, wenn sie bestimmt, und auf ihr sonstig gutes, und körperliches Wissen ihr Gezeugniß über eine Sache ablegen, voller Glaube beyzumessen.

§. 29.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, so sollen alle mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende mit hartem Wachs

festge-

festgemacht, und das Pettschaft des Ausstellers daraufgedrückt seyn, ausserdessen verdient der Bogen, der hat unterschoben werden können, keinen Glaube.

§. 30.

Wenn jemand eine Urkunde als Gezeug unterschreibeu soll, so muß er ehevor durch den Aussteller genau verständiget seyn, daß die ausgestellte Urkunde nach ihren ganzen Innhalt seinen — des Ausstellers — Wille angemessen seye.

§. 31.

Wenn eine Urkunde unleserlich ist, oder wird, ist sowohl der Inhaber, als jeder andere, welcher daran rechtmässig Theil zu nehmen hat, berechtiget, um gerichtliche Erneuerung zu bitten, jedoch muß diese Erneuerung in Gegenwart aller derjenigen, gegen die sie als Beweise dienen soll, geschehen.

§. 32.

Wenn die Interessenten gegen die Erneuerung einer derley Urkunde nichts einzuwenden haben, soll dieselbe sodann wider sie die Kraft eines Originals haben, im Falle sie aber

Einreden machten, so müßten diese vorerst entschieden werden.

§. 33.

Wenn jemand ohne Verschulden von ihm, oder seinem Gegner eine Urkunde durch Brunst, Wassergefahr — oder sonst verlohren hätte, so kann er derselben Innhalt durch andere Beweises-Mittel rechtlich erweisen. Wäre er hingegen durch Verschulden seines Gegners um seine Urkunden gekommen, und könnte sodann der Innhalt davon — und zwar von keinem Theile auf eine andere Weise mehr erwiesen werden, so soll ihm sodann denselben zu beschwören gestattet seyn.

Titel

Titel IX.

Von dem Beweise durch Kunstverständige und Augenschein.

§. 1.

Der Beweis, der durch Kunstverständige geführt werden soll, muß durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt werden.

§. 2.

Wenn dagegen adpellirt werden will, so muß die Adpellation binnen 8. Tagen bey dem höheren Gerichtshofe eingeführt werden. Nach dem bey der Adpellations-Stelle erfolgten Spruch hat keine Adpellation mehr statt.

§. 3.

Bey Erledigung des Spruches über diesen Beweis soll zugleich die Tagessatzung bestimmt, und die Kunstverständige benennt,

auch Stand, und Orte von dem Richter angewiesen werden.

§. 4.

Wenn das Gezeugniß eines zu diesen Beweise angezogenen Kunstverständigen in der abzuhandelnden Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre, so stehet jedem Theile frey ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines anderen bitten.

§. 5.

Vor dem Augenscheine soll der Richter die schon überhaupts beeidigte Kunstverständige ihres Eides in Gegenwart der Theile umständlich erinnern, den Unbeeidigten aber den Eid dahin abnehmen, daß sie die streitige Sache genau, pflichtmäßig, und geeigenhaft beaugenscheinigen, und ein wahrhaftes, und deutliches Gezeugniß über ihre Eigenschaft ablegen wollen.

§. 6.

Den Theilen stehet bey der Vorname des Augenscheins frey den Sach- und Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, welche sie nöthig finden, und ist hierüber ein besonderes Protokoll zu führen.

§. 7.

Zu einen vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert.

§. 8.

Wenn die Aussagen zweyer Kunstverständigen nicht einhellig ausfallen sollten, so haben die Gerichts-Stellen einen dritten Kunstverständigen beyzunehmen, und denselben nach obiger Vorschrift zu beeiden, und es ist sodann jene Meynung, welcher dieser Dritte beypflichtet, für wahr zu halten, und hierauf zu erkennen.

§. 9.

Wenn der dritte Kunstverständige keiner Meynung beytrittet, alsdann ist ein neuer Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen zu veranstalten.

§. 10.

Sobald der Augenschein geendigt ist, so sollen die Kunstverständigen, und zwar, wenn es möglich ist, ehe die Partheyen von dem Augen-

genscheine auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und solchen den Gerichts-Stellen überreichen, oder aber es soll über ihren Vortrag ein umständliches, verläßliches Protokoll geführt, und von ihnen unterschrieben werden.

§. 11.

Die Kunstverständige haben in ihren Vortrag kein Wort von dem Rechte der Partheyen anzubringen, sondern sich blos mit dem Befund über die Beschaffenheit der Streitsache zu befassen. —

§. 12.

Wenn es möglich ist, sollen die Gerichts-Stellen den Befund der Kunstverständigen, alsogleich, und ehe die Theile noch von dem Augenscheine auseinander gehen, vorlesen, und was immer hierinn dunkel, — oder sonst nicht recht ausgedrückt wäre, auf der Stelle verbesseren lassen. Ausserdessen ist hierzu eine Tagessatzung ohnverweilt anzusetzen.

§. 13.

Wenn die Partheyen von dem Befund der Kunstverständigen Abschriften verlangen, sollen ihnen dieselbe von denen Gerichts-Stellen verab-

verabfolget werden, und ihnen sodann zum vollständigen Beweis über die Beschaffenheit der Streitsache dienen.

§. 14.

Ein nochmaliger Augenschein soll hierauf nicht Platz haben.

§. 15.

Wo es auf den Beweis des Werthes, den eine Sache hat, ankömmt, so soll dieser auf die nemliche Weise geführt werden, und es sollen daher die beygezogene Schätzleute den wahren Werth einer Sache, welchen sie nach genauer Ueberlegung aller Umstände ihrer Meynung nach hat, bey ihrem abgelegten Eide angeben.

§. 16.

Eine Ueberschätzung gegen eine ordnungsmäßig vorgenommene Schätzung soll ebenfalls nicht mehr Platz haben.

§. 17.

Wenn eine Streitsache durch gerichtlichen Augenschein für sich, und ohne nachher einer ferneren Verhandlung mehr nöthig zu haben, abgethan werden kann, so ist der-

derselbe von den Gerichts-Stellen mit Zuziehung zweyer Kunstverständigen ohne weiters von Amtswegen zu veranlassen, und nach obiger Vorschrift vorzunehmen; auch sind hiezu alle interessirte Theile vorzuladen.

§. 18.

Bey der Anordnung der Augenscheins-Tagsatzung haben die Gerichts-Stellen zur Bestreitung der Unkösten zugleich einen verhältmäßigen Betrag zu bestimmen, welchen der Beweisführer einsweil vorzuschiessen hat.

Titel X.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß.

§. 1.

Wer immer, und aus welch immer für einer Ursache mit Grunde besorgen kann, daß ihm ein — zu künftiger Behauptung, oder

Vertheitigung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen dürfte, dieser ist berechtiget, diesen Zeugen, ehe der Prozeß anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtniß bey der geeigneten Gerichts-Behörde abhören zu lassen.

§. 2.

Wer diesen Beweis machen zu dürfen sich berechtiget glaubt, der muß seine Beweis-Artikel bestimmt, genau, und mit blossem Innhalte des Faktums, und mit gleichzeitiger Benennung seiner Gezeugen bey den Gerichts-Stellen übergeben, und diese haben sie sodann dem Gegentheile um seine Fragstücke hierauf abgeben zu können, zustellen zu lassen. —

§. 3.

Wenn der Gegentheil seine Fragstücke nicht abgeben, oder wenn die Zeit es nicht zulassen sollte, daß die Weisungs-Artikel dem Gegentheile um Einlegung seiner Fragstücke mitgetheilt werden könnten, so sollen die Zeugen über die Artikel allein verhört werden, doch haben die Gerichts-Stellen die allgemeine Fragstücke zu stellen, und auf die bestimmte Ursache des Wissens bey jedem Artikel anzudringen.

§. 4.

§. 4.

Bey diesem Beweise soll in der Maaß verfahren werden, wie im II. Titel dieser Gerichts-Ordnung bereits verordnet worden ist, und die Gerichts-Stellen haben dabey die kürzeste Termine anzuberaumen.

§. 5.

Die erhobene Zeugen-Aussagen werden so lange in gerichtlicher Verwahr behalten, bis nach eingeführten Prozesse, weßwegen die Klage längstens in 6. Wochen hierauf gestellt werden muß, dieselbe den Theilen zu ihrer Weisungs-Satz-Schrift mitgetheilt werden müssen.

Titel XI.

Von den Eiden im Allgemeinen.

§. 1.

Wer in Ermanglung anderer Beweises-Mittel einen Beweis, oder Gegenbeweis durch

den

den Eid herstellen muß, der muß ihn nach erledigtem Spruche in der letzten Instanz 14. Tage darauf antretten, ausserdessen ist der Beweis, und Gegenbeweis erloschen.

§. 2.

Wer immer einen gerichtlichen Eid zu leisten hat, dieser muß ihn ohne Ausnahme in Person abschwören.

§. 3.

Wenn derjenige, der einen Eid abschwören solle, bey seiner Gerichts-Stelle nicht anwesend ist, auch ohne zu großen Kosten persönlich nicht erscheinen könnte, so hat der Richter ein Ersuchschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo sich dieser Theil befindet, zu erlassen, in dasselbe die Eidesformel, nach welcher der Eid abgeschworen werden muß, einzuschliessen, und die Zurücksendung sodann zu gesinnen.

§. 4.

Der Gegentheil, gegen den der Eid geschworen wird, muß, wenn der Schwörende bey den Gerichts-Stellen, wo die Streitsache hängt, selbst gegenwärtig ist, persönlich bey der Abschwörung erscheinen, — ausserdessen aber kann

kann er jemand hiezu bestellen, und wenn er auch dieses unterläßt, so soll der Eid von dem Schwörenden dem ohngeachtet geleistet, und sodann dem hierüber geführten Protokoll beygemerkt werden.

§. 5.

Wenn jemand Alters, oder Krankheits halber verhindert wäre, den Eid persönlich bey Gerichte abzulegen, diesem ist er in seiner Wohnung durch den Richter abzunehmen.

§. 6.

Der Gegentheil ist zu Anhörung des Schwures vorzuladen, wenn er aber hiebey nicht erscheint, so ist der Eid auch ohne desselben Gegenwart von richterlichen Amts wegen aufzunehmen.

§. 7.

Der Richter hat die Eidesformel, welche abgeschworen werden soll, allemal von Amtswegen auf das bestimteste, und gewissenhafteste zu verfassen, und hat dagegen keine Appellation Platz.

§. 8.

§. 8.

Derjenige, der durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch einen körperlichen Eid darzuthun vermag, daß er neue Beweises, oder Gegenbeweises-Mittel, die er vor abgelegtem Eide ausfindig gemacht hat, währenden Prozesse nicht gewußt, oder geflissentlich verschwiegen habe, kann begehren, daß dessen Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zu Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zugelassen werde, worauf auch die Gerichts-Stellen nach pflichtmäßiger Prüfung aller Umstände zu erkennen haben.

§. 9.

Würde hingegen dieser neuerliche Beweis, oder Gegenbeweis, oder nicht vollkommen — oder gar nicht gemacht werden können, so ist sodann der Eid von dem Gegentheile für abgeschworen zu halten, auch darüber keine Adpellation zu gestatten.

§. 10.

Stirbt derjenige, dem die Ablegung eines gerichtlichen Eides zuerkannt worden, noch vor Ablegung desselben, jedoch daß er sich bereits

reits hiezu erbothen hat; so ist der Eid für abgelegt zu halten; wenn dagegen die Appellation nicht ergriffen worden ist, oder wenn er die Eidesleistung nicht selbst verzögert hat.

§. 11.

Derjenige, welcher mittels ständigen Beweisen darthun zu können glaubt, daß sein Gegner einen falschen Eid geschworen habe, muß dem Gerichte alle seine Beweises-Mittel übergeben, und dieses hat sodann, wenn selbes mit der peinlichen Gerichtsbarkeit selbst versehen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, die Untersuchung von Amtswegen vorzunehmen, oder selbe bey dem peinlichen Richter mittels Einsendung der Akten zu veranlassen.

§. 12.

Wenn sich aus der gegen den Beschuldigten vorgenommenen Untersuchung ergiebt, oder wenn er überwiesen wird, daß er wirklich falsch geschworen habe, so wird er nicht nur zum Ersatze alles Schadens, und Unkösten verurtheilt, sondern er wird auch mit der in den peinlichen Gesetzen für dieses Verbrechen verordneten peinlichen Strafe nach

Maas

Maas der eingetrettenen Umstände unnachläßig beleget.

§. 13.

Wenn ein Gezeuge falsch geschworen zu haben geständig wäre, oder sonst überwiesen worden ist, so ist gegen selben auf die nämliche Art zu verfahren.

Titel XII.

Von dem Haupt-Eide.

§. 1.

Jener, welchem der Haupt-Eid angebothen, und sodann angenommen wird, ist schuldig, das ihm vorgehaltene Faktum, oder besondere Umstände nach seinem körperlichen Wissen, und Erinnern eidlich zu widersprechen.

§. 2.

Wenn jemand ein von ihm selbst vorgegebenes Faktum, oder besondere Umstände beschwören soll, der ist schuldig den Eid ohne allen Beysatz abzulegen.

§. 3.

Wem der Haupt-Eid über ein ihm bewußtes Faktum aufgetragen worden, der kann vor der Acceptation desselben sich erbiethen, sein Gewissen mit Gegenbeweise zu vertreten, wozu er auch mittels Urtheile zu lassen ist.

§. 4.

Wenn derselbe den Gegenbeweis oder gar nicht machen könnte, oder wenn dieser nicht rechtsbeständig ausfiele, so ist er sodann zu den ihm aufgetragenen Eid auch nicht mehr zuzulassen.

§. 5.

Der Haupt-Eid kann nur jenem, der in eigenen Name Prozesse führt, über eigene Handlungen aufgetragen werden.

§. 6.

Jener, welcher nach erledigten richterlichen Spruche in der letzten Instanz den Haupt-Eyd anzunehmen, oder rückzuschieben schuldig erkannt worden ist, muß sich in acht Tagen hierauf zur Acceptation gerichtlich erklären, ausserdessen wird der Eid für zurückgeschoben gehalten.

§. 7.

Wenn über die Eides-Annahme die gerichtliche Erklärung eingeschritten ist, so haben sodann die Gerichts-Stellen eine Tagessatzung anzuordnen, bey welcher der Eid um so gewißer abgeschworen werden muß, als ausserdessen das Gegentheil von demjenigen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten, und hierauf zu erkennen ist.

§. 8.

Wenn aber der Eid oder zurückgeschoben, oder die diesfalsige Erklärung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht eingereicht worden ist, so soll der Gegentheil gleich hierauf um eine Tagessatzung zur Ablegung des entweder ausdrücklich, oder stillschweigend zu-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

rückgeschobenen Eides bitten, und bey derselben den Eid unter obigen Präjudiz ablegen.

Titel XIII.

Von dem Erfüllungs- und Reinignngs-Eide.

§. 1.

Wer das Faktum, oder einen erheblichen — zur Streitsache gehörigen, und in der Folge entscheidenden Thatumstand nicht vollständig, doch halb, oder mehr als halb erwiesen hat, dieser kann zum Erfüllungs-Eide in soferne dessen gemachter halber Beweis, durch ebenfalls gemachten halben gegenbeweise nicht entkräftet ist, zugelassen werden.

§. 2.

Wer immer den Erfüllungs-Eide beschwören will, der muß sich zur Abschwörung desselben gerichtlich anerbiethen, folglich darum bitten, wornach er den Beweis mit seinem Eide ergänzen kann.

§. 3.

§. 3.

Wenn der halbe Beweis auf beyden Seiten gleich wäre, so ist der Beklagte, insoferne ihm nicht etwa sein Leinmuth, oder andere Umstände entgegen stünden, vor dem Kläger zu dem Schwure zuzulassen.

§. 4.

In Sachen, die von besonderer Wichtigkeit, Grösse, oder so beschaffen sind, daß durch die Abschwörung des Eides ein bedeutender Nachtheil, an Leben, Ehre, oder Würden sich ergäbe, ist auf die Abschwörung des Erfüllungs-Eides niemal zu erkennen, sondern die Gerichts-Stellen haben dergleichen Streitsachen auf andere Wege, vorzüglich durch gütliche Ausmittelung nach ihren Pflichten suchen abzuthun.

§. 5.

Der Ableinungs-Eid kann von Amtswegen in Fällen aufgetragen werden, wo auf keiner Seite ein halber Beweis gemacht worden. Doch ist dabey allemal mit Auftragung desselben auf den Beklagten Rücksicht zu nehmen, insoferne ihm keine besondere

Hinderniße, oder eine gesetzliche Ausnahme entgegen stehen.

§. 6.

Bey eintrettenden Schwängerungsfällen soll der Beklagte zu diesem Eide niemal zugelassen, sondern er soll von der gegen ihn erhobenen Klage nach Umständenen entweder losgesprochen, oder verurtheilt werden.

§. 7.

In peinlichen Fällen, und vorzüglich bey Raufhändeln, und dabey unterlofenen Schlägereyen soll ebenfalls der Reinigungs-Eide dem angezeigten Thäter niemal aufgetragen werden, insoferne nicht besonders erhebliche Ursachen für ihn vorliegen.

§. 8.

Im übrigen stehet es in der richterlichen Willkühr, nach genau — und pflichtmäßiger Prüfung aller Thatumstände, oder dem Kläger, oder dem Beklagten den Ableinungs-Eide von Amtswegen aufzutragen, ohne daß um die Abschwörung desselben von dem ein — oder andern Theile gebethen worden wäre.

Titel XIV.

Von dem Schätzungs-Eide.

§. 1.

Wer immer einem anderen widerrechtliche Gewalt zufüget, — wer eine — einem dritten wissentlich angehörige Sache aus einer bösen Absicht verderbt, veräussert, oder sonst Schaden nehmen läßt. — Wer in der ihm entweder gesetzlich — oder durch ein sonstiges gerichtlich — oder aussergerichtliches Paktum festgesetzte Zeit das ihm zu thun, zu unterlassen — zu liefern — oder zu erfüllen obliegende, oder zu erfüllen versprochene nicht in Erfüllung bringt, in diesen, und anderen ähnlichen Fällen ist der Gegner berechtiget, seinen Schaden gerichtlich zu beschwören.

§. 2.

Derjenige, der auf solche Weise seinen Schaden zu beschwören berechtiget ist, ist zugleich befuget alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, daß er sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten hat, es mag solches in einem ihm zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen. —

§. 3.

Die Gerichts-Stellen sind nur alsdann befuget den zu hoch geschätzten Schaden zu mäßigen, wenn sich das Uebermaas oder aus der Natur der Säche, oder sonst aus den Akten ergiebt, doch muß immer mehrere Rücksicht auf den Beschädigten genommen werden.

§. 4.

Wer den Beweis über eine zu machende Forderung vermög der Natur des Geschäftes hinlänglich herzustellen nicht vermag, der soll den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide erweisen können.

Titel XV.

Von dem Manifestations-Eide.

§. 1.

Derjenige, gegen den die rechtliche Vermuthung einer besorglichen Verheimlichung, oder Vertuschung, — oder einer muthmaßlichen Wissenschaft davon obwaltet — oder gegen den sonst ein erheblicher Verdacht eintrittet, soll ohne Ausnahme auf Begehren des Klägers alles, was ihm von Vermögen — oder sonst bekannt ist, angeben, und seine Angabe eidlich bestärken.

§. 2.

Wer immer schuldig ist sein — oder ein Vermögen — Schuldenstand — oder ein Faktum anzugeben, der soll auf Begehren des Gegners, und nach richterlichen Ermässen die Richtigkeit der Angabe beschwören.

Titel XVI.

Von den Präsumptionen.

§. 1.

Die Gerichts-Stellen haben in der Folge auf keine andere Präsumptionen ihr Augenmerk ferner zu richten, als die sich a) aus dem Faktum, b) aus dem bekannten Leinmuth, c) aus dem öffentlichen einhelligen Rufe — und d) aus den Gesetzen ergeben.

Titel XVII.

Von den Urtheilen.

§. 1.

Die Gerichts-Stellen haben so viel als möglich nach genugsam instruirten Akten die Urtheile zu beschleunigen.

§. 2.

§. 2.

Bey Erledigung des richterlichen Spruches ist die streitige Kausa hinlänglich, und dermaßen auszudrücken, daß in der Folge kein Streit mehr über keinen Punkte, worüber gestritten worden ist, entstehen kann: Nichtminder sind in dem Urtheile alle im Streite befangen geweste Theile, und in soferne sie der Streitsgegenstande betrifft, ebenfalls genau, klar, und verständlich zu benennen.

§. 3.

Die Beweggründe (rationes decidendi) sind in das Urtheil nicht einzutragen, sondern jene sind sonderbar jedoch mit dem Urtheile denen Theilen auf Anmeldung hinauszugeben.

§. 4.

Die Urtheile müssen, wenn es auf eine Beweises-Führung — auf die Prästirung eines Faktums, — oder sonst auf die Genügung eines richterlichen Urtheiles ankömmt, die Zeitfrist genau, und ausdrücklich bestimmen, binnen welcher das nöthige vollzogen, oder vorgekehrt werden muß.

§. 5.

Wenn über einen derley richterlichen Ausspruch eine Fristen-Erstreckung nachgesucht wird, so ist sich nach denen in dieser Gerichts-Ordnung erlassenen Gesetzen genau zu richten.

§. 6.

Alle Urtheile sind entweder den Theilen, oder ihren bestellten Anwälden von den Gerichts-Stellen zu derselben eigenen Handen zustellen zu lassen, und fangt das Appellations-Fatale von dem Tage der Einlieferung, wofür eine von den Partheyen — oder derselben Anwälden eigenhändig unterzeichnete Urkunde zu erheben, und bey den gerichtlichen Akten zu hinterlegen ist, unmittelbar zu laufen an.

III. Theil.

Titel I.

Von dem Adpellations-Prozeß.

§. 1.

Derjenige, der gegen ein von den Gerichts-Stellen ausſprochenes Urtheil die Adpellation an die Landes-Juſtitz-Kollegien ergreifen will, muß dieſes von dem Tage des ausgeſprochenen Urtheiles binnen 10. Tagen bey dem unteren Richter inſinuiren, und binnen vier Wochen hierauf die Adpellation ſelbſt bey der unmittelbar höheren Gerichts-Behörde offen, und mit hinlänglicher Auseinanderſetzung der gegen das erſt richterliche Urtheil habender Beſchwerden — einreichen.

§. 2.

§. 2.

Wer sowohl die Adpellations-Anmeldung, als auch das Fatale der Adpellations-Einreichung selbst verstreichen läßt, gegen den erwachset das erst richterliche Urtheil ohne weiters in seine Rechtskraft.

§. 3.

Die Nothfrist der Adpellations-Anmeldung soll von keiner Gerichts-Stelle unter keinem Vorwande erstrecket werden — hingegen gestatten wir aus besonderer Rücksicht, daß das Fatale der Einführung der Adpellations-Beschwerden alsdann auf 14. Tage und nicht ferner von dem Adpellations-Richter erstreckt werden könne, wenn der Bittwerber binnen den ersten Termin hinlänglich bescheiniget hat, daß er aus ehehaften Ursachen an der Einbringung der Adpellations-Beschwerden wirklich verhindert seye, und wenn diese angebrachte Ursachen von der höheren Behörde als richtig erkannt worden sind.

§. 4.

Bey Einreichung der Apellations-Beschwerden hat der Adpellant nicht nur die beglaubte Bescheinigung, daß er sich binnen den 10. Tagen mit

mit der Adpellation bey dem unteren Richter wirklich angemeldet habe, sondern auch alle Bescheide — und andere Dokumente, worauf der Beschwerden-Libel ruhet, dem Adpellations-Libel in vidimirten Kopien beyzulegen.

§. 5.

Wenn es auf die Abschwörung eines Eides, oder sonst eine präjudizirliche Handlung in der Adpellations-Instanz ankäme, so ist zugleich die gefertigte Vollmacht dem Beschwerden-Libel mit beyzulegen.

§. 6.

Wenn entweder mehrere Individuen, oder ganze Gemeinheiten die Adpellation über einen richterlichen Spruche ergreifen, so muß der Adpellations-Libel nicht nur von denjenigen, die in den untern Instanzen den Rechtsstreit geführt haben, oder in derer Name er geführt worden ist, unterschreiben, sondern es muß auch eine von sammentlichen Theilen eigenhändig unterschriebene Vollmacht von dem Anwalde überreicht werden.

§. 7.

Wenn die Parthey — in derer Name dieses Rechtsmittel ergriffen werden muß, ausser

Lande

Lande — oder sich sonst abwesend befindet, so muß eine von ihr gefertigte Vollmacht mit Bezuge auf die Adpellations-Prozeßführung, und auf alle in der Adpellations-Instanz vorkommende Handlungen unter dem Präjudiz der Nullität der Adpellationssuchung vou dem Anwald mit dem Adpellationslibel übergeben werden.

§. 8.

Bey der Apellations-Anmeldung haben die Gerichts-Stellen den Partheyen die Urtheile sammt den Entschädigungs-Gründen nach ihrem vollen Innhalte verabfolgen zu lassen.

§. 9.

Sobald die Adpellations-Beschwerden bey der geeigneten Landes-Justiz, und Adpellations-Stelle eingereicht worden sind, so hat der Adpellations-Richter ohne Verzuge zu untersuchen, ob selbe dermassen beschaffen sind, daß der Adpellationswerber damit anzuhören seye. Die Adpellations-Stellen haben daher das Faktum, und alle mit selben verbundene Umstände auf das genaueste, und gewissenhafteste zu untersuchen, und, wenn sich aus selben, und denen Belegen ergiebt, daß die Beschwerden aus den Gesetzen ausgeführt, und allerdings gegründet, und daher hinlänglich, und genug-

genugsam erwiesen seyen — ohne Abforderung der Akten — oder eines Informations-Berichtes das Gravamen auf der Stelle zu heben, und dieses dem Unterrichter kund zu thun.

§. 10.

Bezeiget sich aus dem Advellations-Libel nicht klar und hinlänglich genug, daß der untere Richter gegen die Gesetze erkannt habe, so ist demselben die Beschwerdeführung um Einsendung der Akten der ersten Instanz — um den Informations-Bericht, und um die Exzeptions-Verhandlung binnen 14. Tagen zu verbescheiden.

§. 11.

Die untere Stellen haben hierauf inner dem ihnen von dem Advellations-Richter gegebenen Termin die Akten der ersten Instanz — nebst den Entscheidungs-Gründen, und der Advellations-Exzeptions-Verhandlung ohne sich mehr mahnen zu lassen — an die obere Stellen einzusenden — diese hingegen 4. Wochen hierauf, wenn die Sache anderst von Wichtigkeit ist, ausser dessen binnen 14. Tagen die Advellations-Urtheile zu erledigen.

§. 12.

Unförmliche, — gegen die klare Gesetze anstossende — oder sonst nur zu Verzögerung des Rechts-Sache eingelegte, — oder wohl gar muthwillige Adpellationen sind ohne weiters rückzuweisen, und die Partheyen — wenn sie vermöglich sind, mit einer ergiebigen Geldstrafe zur Armenkasse ohne Rücksicht zu belegen — die unvermögliche hingegen hart, und öffentlich am Leibe zu bestrafen.

§. 13.

So oft ein Sachwalter eine solche unförmliche — gesetzwidrige — oder verzögernde Adpellation einreichet, ist selber bey der Rückweisung nicht nur mit einer ergiebigen Geldstrafe nach Maaße des gebrauchten Muthwillens zur Armen-Kasse — sondern auch mit dem Ersatze aller dem Adpellanten verursachten Unkösten zu belegen, und sonderbar zur Vergütung des ihm erweislich zugefügten Schadens aus seinen Mitteln ohnnachläßig anzuhalten.

§. 14.

In der Adpellations-Beschwerde soll weder ein anderes Faktum, weder ein anderes Beweises-Mittel, als worüber bereits gesprochen worden, angeführt werden.

§. 15.

Wenn das Urtheil mehrere Puncte enthält, so muß in dem Beschwerden-Libel klar ausgedrückt seyn, über welche adpellirt wird — die übrige erwachsen ohne weiters in ihre Rechtskraft, und wenn sie so beschaffen sind, daß sie mit denen, worüber die Adpellation geführt wird, in keinem Verbande, oder sonstigen Verhältniß stehen, so kann nach verstrichener Adpellationsfrist die Exekution auf Begehren sogleich verhänget werden.

§. 16.

Wenn sich aus den Akten der ersten Instanz bezeiget, daß ein Thatumstand nicht genugsam erörtert, oder sonst ausgeführt worden seye — so sind dieselbe an den Unterrichter mit dem Auftrage wieder rückzugeben, daß das Nöthige über diesen deutlich anzuzeigenden Umstande von den Theilen ersetzt, erörtert, und genugsam hergestellt werde — wornach an den Adpellations-Richter um Schöpfung sie wider der Adpellations-Urtheile einzusenden sind.

§. 17.

In Ansehung der Kausa haben die Gerichts-Stellen in folgenden Gegenständen keine Adpellation bey schwerester Ahndung zu gestatten.

(1) In peinlichen Sachen, so weit nicht diesfalls eine eigene Verordnung seiner Zeit erlassen werden wird. (2) In Polizey- und Zunft-Sachen — so lange nicht erwiesen werden kann, daß das einem dritten zuständige Recht wider Recht, und Billigkeit verletzt worden seye. — (3) Ueber Aussprüche, wodurch jemand vor Gerichte geladen, oder die Exekution anbefohlen wird, wenn nicht der besondere Fall eintritt, daß die angebrachte gerichtsableinende Einreden etwa gegen die klare Verordnung der Gesetze verworfen, — oder wenn die Gränzen in der Exekution überschritten werden. (4) Ueber Ansprüche, wodurch in Contumaciam erkennt wird. (5) Ueber Beyurtheile, worinn eine Beschwerde enthalten ist, die entweder sogleich von selbst, oder durch die wider das seiner Zeit bevorstehende Urtheile einzuwendende Adpellation gehoben werden kann. (6) In Causis momentaneæ, & summarissimæ possessionis. (7) In Causis alimentorum. (8) In bloßen Injurien-Sachen. (9) In Sachen, worunter die

die öffentliche Ruhe, und Sicherheit leiden. (10) Wo bereits zwey gleichförmige Urtheile vorliegen.

§. 18.

In Ansehung der Summe, oder des Werths, worüber gestritten wird, haben die Gerichts-Stellen keine Adpellation zu gestatten, wenn selbe nicht in hundert Gulden, und insoferne die Adpellation zu unseren Revisorium eingewendet wird, in dreyhundert Gulden Kapital, keine Zinse, oder Expensen miteingerechnet, bestehet.

§. 19.

Wenn blos über jährliche Einkünfte gestritten wird, so müssen diese, um zur Adpellation in die obere Instanzen geeignet zu seyn — in einer Summe von jährlichen fünfzig Gulden bestehen.

§. 20.

So oft ein Sachwalter eine Adpellationsanmeldung über einen Gegenstand, worüber den Gesetzen gemäß keine Adpellation Platz greifet, bey den unteren Gerichts-Stellen einreichet, so ist derselbe nebst empfindlichen Verweise mit einer sonderbaren Geldstrafe zur Armenkasse zurückzuweisen.

§. 21.

Wenn der Appellationswerber sowohl das Fatale der Appellations-Anmeldung, als jenes der Appellations-Einreichung — oder der bewilligten Nachsuchung der Fristen-Erstreckung verabsäumt, oder sonst verstreichen läßt, so ist die Appellation für Desert ohne weiters zu halten.

§. 22.

Die Nothfrist der Appellations-Einwendung fängt von dem Augenblicke der beschehenen Urtheiles-Eröffnung, oder von dem Tage der ordnungsmäßig zu bescheinigenden — erlangten Wissenschaft an, und läuft volle 10. Tage. Das Fatale hingegen der wirklich einzubringenden Appellation fängt den ersten nach den 10. Tagen an, und läuft von diesem Tage mit Einschluße der Sonn- und gebothenen Feyertäge 4. volle Wochen.

§. 23.

Wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder gebothenen Feyertage fällt, so muß die Appellation auf dem nächstfolgenden Werktage bey der Appellations-Behörde eingereicht werden.

§. 24.

Die Appellations-Urtheile werden bey den Appellations-Stellen publizirt, und sodann an die Unterrichter sammt den Akten rückgesendet.

§. 25.

Die von unserem Revisorium in der letzten Instanz erledigte Urtheile werden bey dem kurfürstl. Hofrath- oder bey den Regierungs-Stellen denen Theilen eröffnet.

§. 26.

Die Vollstreckung der Appellations-Erkenntnisse haben jene Gerichts-Stellen, bey welchen die Prozesse in erster Instanz geführt worden sind, vorzunehmen.

§. 27.

Wenn bey einem Streitsgegenstande das landesherrliche Interesse entweder wirklich mitverwickelt ist, — oder doch einigen Bezug hierauf hat, so haben die Gerichts-Stellen vor Erledigung des Spruches in erster Instanz die Akten an diejenige kurfürstl. Kollegien, die über die landesherrliche Rechte zu wachen haben, einzusenden, und derselben Erinnerung zu gesinnen, auf welche sodann bey Abfassung der

Urtheile

Urtheile Bedacht mitzunehmen ist. Die Abgebung dieser Erinnerung ist sodann unter keinem Vorwande aufzuhalten — oder zu verzögern.

§. 28.

Wenn von Seite der Adpellations-Instanzen auf die dahin gebrachte Beschwerden die Abberufung der Akten, und die Inhibitorialien beschlossen, und in der Kanzley ausgefertigt worden sind, so tritt die suspensive Wirkung einer binnen der gesetzlichen Zeitfrist ordentlich eingereichten Adpellation ein.

§. 29.

So lange eine Adpellation, derer die suspensive Wirkung zusteht, bey dem Oberrichter anhängig ist, kann bis zum Augenblicke, wo dieselbe abgeschlagen, oder für desert erklärt, oder der Streit gänzlich entschieden wird, über Attentaten geklagt werden.

§. 30.

Wenn eine Beschwerde über Attentaten bey den Adpellations-Instanzen eingebracht wird, so haben jene zu untersuchen, 1) ob ein wahres Attentat begangen, 2) ob selbes bescheiniget worden seye, 3) ob die Adpellation nicht ohnedas gleich abgeschlagen, oder für desert erklärt werden müsse.

§. 31.

§. 31.

Wenn sich aus der eingebrachten Beschwerde bezeigt, daß das Attentat keinem Zweifel unterliege, so ist dem Gesuche wegen Abstellung desselben, die Adpellation mag in welche immer einer Lage seyn, alsogleich zu willfahren, ausserdessen ist entweder um Bericht vorläufig zu erkennen, und das weitere Verfahren einsweil zu untersagen, oder der Bittwerber ist ohne weiters rückzuweisen.

Titel II.

Von der Revision.

§. 1.

Wenn die Urtheile bey den Adpellations-Instanzen ordentlich eröffnet worden sind, so soll es, wenn die Revision der Akten nach dieser neuen Gerichts-Ordnung noch statt hat, mit der Adpellations- Anmeld- und Einreichung des Adpellations-Libels eben so, wie bereits verordnet worden, gehalten werden.

§. 2.

§. 2.

Bey Ergeifung der Revision müssen vorzüglich die Sache, und die Summe, oder der Werth des Gegenstandes revisibl seyn. — Wenn jedoch der Gegenstand keine gewisse Schätzung zuläßt, so ist nicht nöthig auf die Summe zu sehen.

§. 3.

Wenn eine solche wichtige Hinderniß obwaltete, die den revidentischen Theil behinderte binnen den in der Adpellation auf 4. Wochen festgesetzten Fatale seine Revisionsschrift einzureichen, und wenn diese wichtige Hinderniße entweder erwiesen, oder genugsam bescheinigt wäre, so kann er zu derselben Beybringung einen Termin von 14. Tagen begehren, und das Revisionsgericht hat ihm denselben unter dem Präjuditz, daß ausser dessen die Revision für desert würde gehalten werden, zu ertheilen.

§. 4.

Als Hauptbestandtheile der Einführungs- und Revisionsschrift bestimmen wir a) die Beziehung auf den erledigten beschwerenden Ausspruche, b) eine reine Geschichts-Erzählung, c) eine kurze, summarische, und punktenweise

weise Ausführungs der Beschwerden, d) die Bescheinigung der richtig beobachteten Nothfrist der Einwendung dieses Rechtsmittel, e) die Bemerkung, daß der Revision weder in Ansehung der Summe, noch in Ansehung der Sache etwas in Wege stehe, f) die Bitte um Abänderung des in Frage liegenden Ausspruches.

§. 5.

In der Revisionsuchung darfen keine Thatsachen, die in den vorigen Akten noch nicht vorgekommen sind, enthalten seyn, ausserdessen die Revision ohne weiters abzuschlagen ist.

§. 6.

Ein Revisionsgesuch, der entweder offenbar unstatthaft ist, oder aber der wegen Mangel der Summe, oder weil die Causa an, und für sich nach den Gesetzen nicht revisibl ist, nicht bestehen kann, ist alsogleich von der Hand zu weisen, und es ist nach den §. 11. 12. 3. Th. 1. Titel ohnnachläßig zu verfahren.

§. 7.

Wenn der Revisionsgesuch angenommen worden ist, so ist hierauf der Revisions-Libel dem Unterrichter um die Akten der vorigen Instanz, um die Entscheidungsgründe, und um die Verantwor-

antwortung des revidirten Theiles binnen einen Zeitraum von 4. Wochen zu verbescheiden.

§. 8.

Der revidirte Theil ist keineswegs schuldig auf die ihm kommunizirte Revisionsschrift zu exzipiren, wenn er nicht will, — sondern er kann sich blos auf die vorige Akten beziehen. —

§. 9.

Wenn daher von dem revidirten Theil die Exzeptions-Schrift eingereicht, — oder von ihm den gerichtlichen Akten submittirt worden ist, so ist die Exzeption dem Revidenten zur Nachricht seiner Zeit zuzuschliessen, und sodann ist zur Relation über die Akten bey der Revisions-Stelle zu schreiten.

§. 10.

Wo durch das Gesetz keine besondere Ausnahme angeordnet ist, hat die Revision der Regel nach die suspensive Wirkung daher ausser diesen besonders bestimmten Fällen der revidirte Theil die Vollstreckung desjenigen Ausspruches, wider welchen die Revision ergriffen worden ist, nicht nachsuchen kann.

§. 11.

Wenn bey der Revisions-Stelle der vorige Ausspruch entweder bestättiget, oder abgeändert worden ist, so hat keine fernere Revision, oder Supplikation mehr Platz, sondern die Partheyen sowohl als derselben Anwälde, die sich etwas dergleichen erlauben, sind auf das schärfeste zu bestrafen.

Titel III.

Von der Restitution in integrum ex capite Novorum.

§. 1.

Wer die Zurückestellung in den vorigen Stand, gegen einen wider ihn erlassenen Rechts-Spruche nachsuchen zu dürfen sich berechtiget zu seyn glaubt, muß diese bey derjenigen Gerichts-Stelle bewirken, wo der Prozeß entweder abgeführt worden — oder noch anhängig ist.

§. 2.

§. 2.

Als Haupt-Erforderniß dieses Rechtsmittels verordnen wir, 1) müssen neue, vorhin noch nicht vorgekommene den Stand der Sache wesentlich verändernde That-Umstände erwiesen werden, 2) muß der die Restitution nachsuchende Theile schwören, daß er die in Frage befangene neue That-Umstände entweder gar nicht gewußt, oder doch zur Sache undienlich erachtet habe, 3) muß sich auch der Anwald zur Abschwörung dieses Eides anerbiethen, 4) muß die Restitution binnen den nächsten 4. Monaten vom dem Tage des Ausspruches des erledigten Urtheiles an gerechnet — ohne Ausnahme der Personen — oder Streitsache, wenn diese anderst revisibl ist, eingereicht werden, und hat diesfalls keine Fristen-Erstreckung unter keinem Vorwande Platz.

§. 3.

Sobald der Restitutions-Libel bey der ersten Instanz eingereicht worden ist, hat die Gerichts-Stelle genau zu untersuchen, ob der Fall dahin geeignet seye, um den Bittwerber die Zurückstellung in den vorigen Stande können angedeihen zu lassen; nach dessen Befunde ist eine Tagessatzung zu Abschwörung des Restitutions-Eides

Eides ohne weiters anzuberaumen — und hierauf der Restitutions-Libel dem Gegentheile zu seiner Vernehmlassung binnen einen Fallfrist von 14. Tagen zu verbescheiden.

§. 4.

Den Restitutions-Eid müssen sowohl die Parthey, als der Anwald beyde in Person ablegen. —

§. 5.

Wenn nach eingekommenen Einreden dem Richter die Sache nicht genugsam erörtert zu seyn scheint, so hat er dieselbe dem Kläger um seine Replick binnen einer Zeitfrist von 14. Tagen — die eingekommene Replick hingegen dem Beklagten um die Duplick binnen dem nemlichen Termin zu verbescheiden — keinen weitern Schriftenwechsel aber nicht zu gestatten.

§. 6.

Die Gerichts-Stellen können auf Anrufen der Partheyen die für Einbringung der Satzschriften festgesetzte Termine ein einzigesmal aus erheblichen Ursachen erstrecken, wenn vor Ausfluß desselben darum gebethen worden ist.

§. 7.

§. 7.

Wenn der Restitution vor Erledigung des Spruches über die Exekution bey der ersten Instanz eingelegt wird, so kann auf die Exekution desjenigen Ausspruches, wider welchen dieses Rechts-Mittel ergriffen worden ist, nicht erkennt werden.

§. 8.

Wenn der Restitutionsgesuch hingegen erst nach ausgesprochenen Endurtheil eingebracht wird, so hat die Bitte um die Vollstreckung des bereits ausgesprochenen Urtheiles jedoch gegen hinlängliche Sicherstellung allerdings Platz, und es hört in diesem Falle die suspensive Wirkung auf.

§. 9.

Wenn der Restitutions-Gesuche gleich anfangs als unzulässig abgeschlagen wird, so trittet die Exekution ebenfalls alsogleich ein.

§. 10.

In Ansehung der Appellation und Revision hat bey der Restitution das nämliche statt, was in Bezug auf diese beyde Prozeß-Gattungen bereits angeführt, und bestimmt worden ist.

§. 11.

Wer die Zurückestellung in den vorigen Stande wegen einer zur Verlurst gegangenen Fallfrist nachsuchet, dem ist sie nur alsdann zu bewilligen, wenn derselbe a) genüglich beweisen kann, daß die Fallfrist ohne seinem Verschulden verstrichen seye, und b) wenn die Restitution binnen der nemlichen Zeit noch nachgesucht wird, als derselbe zur Einbringung seiner Rechts-Nothdurft ehevor hatte — aufserdessen ist dieses Gesuch ohne weiters und ohne Rücksicht der Personen, oder der Streitsache rückzuweisen.

Titel IV.

Von der Nullitäts-Klage.

§. 1.

Die Partheyen können nur alsdann über Nichtigkeit eines richterlichen Ausspruches klagen, wenn solcher entweder wider das allgemeine Recht

(jus

(jus in Thesi) — oder mit Beyseitigung der Bestandtheile des Prozesses erlassen worden ist.

§. 2.

Die Einführung dieser Klage über unheilbare Nullitäten muß bey den Gerichts-Stellen geschehen, wo der Prozeß in der Adpellations-Instanz anhängig war.

§. 3.

Wer über unheilbare Nullitäten klagen will, muß solche in einem ordentlichen Libel — punktenweise an- und ausführen, und hinlänglich bescheinigen.

§. 4.

Die Adpellations-Instanz hat sodann über die an selbe eingelangte Akten vorerst die eingebrachte Nullitäts-Beschwerde genau zu beurtheilen, — und sodann das Urtheil des Unterrichters aufzuheben, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen.

§. 5.

So oft ein Urtheil wegen einer unheilbaren Nullität von dem Oberrichter aufgehoben wird, so oft ist der untere Richter in den Ersatz aller beyden Theilen verursachten Unkösten, und des eben-

ebenfalls verursachten Schadens, welcher zuvor genau anzugeben, und zu beweisen ist, ohne Rücksicht zu verurtheilen.

§. 6.

Wenn sich bey Erledigung der Appellations- oder Revisions-Urtheile bezeigte, daß eine unheilbare Nullität von dem Unterrichter wirklich begangen worden seye, obschon darüber keine Beschwerde angebracht worden wäre, so ist ohne weiters nach obiger Verordnung zu verfahren.

§. 7.

Wird die eingebrachte Nullitäts-Klage als unstatthaft erfunden, und verworfen, so ist der Beschwerdeführer nicht nur in den Ersatz aller Unkösten, und des durch seine Verzögerung verursachten erweislichen Schadens zu verurtheilen, sondern noch sonderbar nebst seinen Anwald mit gemessener Strafe zur Armenkasse anzusehen.

§. 8.

Sobald die Klage über eine unheilbare Nullität bey dem Oberrichter eingebracht, und hinlänglich bescheinigt ist, so hört die Exekution über den bereits geschehenen erstrichterlichen Ausspruch in diesem Augenblicke

auf — ausserdem stehet diesem Rechts-Mittel keine suspensive Wirkung zu.

§. 9.

Heilbare Nullitäten sollen zugleich mit den Adpellations- oder Revisionssuchungen angebracht, und bey Erledigung derselben richterlich ausgemittelt werden.

Titel V.

Von der Exekution.

§. 1.

So oft eine Streitsache durch richterlichen Ausspruch zur Exekution wirklich geeignet ist, soll dem Bittwerber in dem Gesuche über die Vollstreckung der erledigten Erkenntniß ohne weiters willfahret werden.

§. 2.

So oft eine Streitsache im Wege der Adpellation entschieden wird, so soll zu gleicher Zeit in

in dem Appellations-Urtheil die Frist genau, und bestimmt ausgedrückt werden, binnen welcher der Schuldige zur Genügeleistung des Judikats — oder seiner vertragsmäßigen Schuldigkeit verbunden seye.

§. 3.

Wenn sich die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils auf einen Gegenstand von minderen Werthe beziehet, so sind demjenigen, dem die Erfüllung einer derley Erkenntniß obliegt, 4. Wochen Zeitfrist zu gestatten, in wichtigeren Sachen hingegen ist ihm eine Fallfrist von zwey Monaten zu 60. Tagen gerechnet, anzuberaumen.

§. 4.

Die Gerichts-Stellen können die erste Frist niemal, und unter keinem Vorwande erstrecken, sondern müssen, wenn nach Umfluße des bestimmten Zeitraumes von dem Kläger um die Exekution angerufen wird, dieselbe ohne weiters dekretiren — im zwoten Falle hingegen kann der Termin, nach angeführten, genugsam bescheinigten, und genau geprüften Gründen auf noch weitere 14. Tage erstrecket werden.

§. 5.

Alle auf die Exekution sich erlaufende Unkösten, und den durch die Verzögerung verursachten Schaden hat derjenige Theil zu vergüten, welcher den ihm zu Genügung seiner Schuldigkeit gegebenen Termin fruchtlos verstreichen läßt.

§. 6.

Die Gerichts-Stellen haben bey Einschreitung der Exekution bey schwerer Verantwortung darauf zu sehen, daß der Beklagte nur immer an den entbehrlichsten Effekten auch alsdann angegriffen werde, wenn sich die Exekution bis auf Realitäten erstrecken müßte. Weil die Schonung desselben, so viel sich mit der Gerechtigkeit vereinbaren läßt, doch immer ihr erstes Augenmerk bleiben muß.

§. 7.

Bey der Erledigung der Exekutions-Befehle haben die Gerichts-Stellen vorzüglich die Urtheile in genaue Erwägung zu nehmen, wenn daher der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut zu übergeben, so ist ihm solches abzunehmen — und dem Kläger gegen Einlage des Empfangsscheines zu den Akten — übergeben zu lassen.

§. 8.

§. 8.

Wenn der Beklagte zur Herausgabe eines unbestimmten fahrenden Gutes verurtheilt worden ist, so haben ihm die Gerichts-Stellen auf Anrufen des Klägers so viel an den entbehrlichsten Mobilien abnehmen, und dem Kläger gegen den Empfangsscheine zustellen zu lassen, als demselben gebührt.

§. 9.

Wenn der Beklagte das ihm seiner Zeit rückzugeben obgelegen gewesene bestimmte fahrende Gut mittlerweile gefährlicher Weise, oder sonst aus Handen gelassen hat, so stehet dem Kläger frey entweder gegen Erholung seines Schadens an dem Beklagten den dritten Inhaber um die Sache in richterlichen Anspruch zu nehmen, — oder den Werth derselben samt den Schaden ordentlich gegen den Beklagten einzuklagen.

§. 10.

Wenn der Beklagte eine Summe Geldes an den Kläger zahlen muß, so hat dieser bey der Bittestellung um die Exekution herkommen zu lassen, aus welchen Gütern des Beklagten er seine Befriedigung haben wolle.

§. 11.

§. 11.

Wenn der Exekutions-Gegenstand die Besoldung ist, so ist diese nicht eher anzugreifen, als bis die zur Befriedigung erforderliche, und dem Beklagten angehörige entbehrliche Effekten nicht hinreichen, wornach der gehörigen Kasse die Nachricht zu ertheilen ist, daß der noch erforderliche Rest an der Besoldung mit einem monatlichen Drittheile abgezogen, und dem Kläger bis zu seiner gänzlichen Befriedigung gegen Scheine zugestellt werden soll.

§. 12.

So oft gegen ein in kurfürstl. Diensten, und Besoldung stehendes Individuum eine Schuldklage beyden Gerichts-Stellen erhoben wird, haben diese gleich nach eingekommener Exzeption, und wenn die eingebrachte Klage genugsam bescheinigt ist, bey der betreffenden Kasse den Besoldungsabzug auf das Drittheil zu verfügen, indessen aber bis zur Beendigung der Streitsache allda zu belassen, wenn auch der Kläger um die gerichtliche Arrestes-Verhängung nicht gebethen hätte.

§. 13.

Pensionen, die sich nur auf hundert fünfzig Gulden erstrecken, unterliegen keiner Exekution,

tion,

tion, alle übrige hingegen können ganz ohnbedenklich unter selbe gezogen werden.

§. 14.

Sobald aus dem Aktenverlaufe erhellt, daß der Beklagte ein gefährlicher — oder muthwilliger Schuldenmacher seye, so ist gegen denselben nicht nur mit zwey Drittheil Abzug — sondern auch mit Personalarrest auf eine unbestimmte Zeit ohne weiters zu verfahren, und ihm das übrigbleibende Drittheil zu seiner Lebsucht anzuweisen.

§. 15.

Personen vom geringen Gehalte, wenn sie sich auf einem derley Falle betretten lassen, sind mit dem Drittheil ihrer Besoldung — oder ihrer Pension so lange in engen Arrest zu setzen, bis mit dem Ueberrest ihr Schuldenlast getilgt, oder eine hinlängliche Zahlungs- Möglich- und Wirklichkeit ausgezeigt ist.

§. 16.

Wenn in Ermanglung der entbehrlichen, und beweglichen Mittel im Exekutions-Wege zu einem beweglichen Gut geschritten werden muß, so haben die Gerichts-Stellen nach dem §. 6. dieser Gerichts-Ordnung genau dahin zu sehen,

daß

daß die entbehrlichere Imobilien vorerst angegriffen, und so stuffenweise verfahren werde, bis gleichwohl eine Hauptrealität selbst der Exekution unterliegen muß.

§. 17.

Wenn daher ein Korpus ganz — oder theilweise mit der Exekution angegriffen werden muß, so ist vor allen und zwar in Beyseyn des Schuldners, oder seines bestellten Anwalds, dann der Kreditoren, oder wenigst des vorzüglicheren Theiles derselben die Beschreibung davon vorzunehmen, und alles genau aufzuzeichnen, was an Gebäuden, Mobilien, Fahrnissen, Rechten, und Gerechtigkeiten, Servituten so andern dazu gehört, und mit unter die Exekution füglich gezogen werden kann.

§. 18.

Wenn die Beschreibung eines liegenden Gutes, und die Inventarisation desselben auf oben gesetzte Weise geschehen ist, so haben die Gerichts-Stellen sodann die eidliche Schätzung desselben alsogleich vornehmen, und hiezu, wenn die Partheyen hierum nicht selbst anrufen, einen Tag von Amtswegen ansetzen zu lassen.

§. 19.

Nach vollendeter Schätzung stehet es dem Kläger, oder den Kreditoren frey das Gut gegen baare Erlage des Schätzungs-Betrages zu übernehmen, worauf ihm, oder ihnen auch das Gut ordentlich einzuantworten, und darüber die behörige Urkunde von dem Richter auszufertigen ist.

§. 20.

Wenn hingegen von dem Kläger, oder den Kreditorn die Feilbiethung nachgesucht wird, so soll dieselbe, insoferne ihr im Bezuge auf unsere allenfalls miteintrettende landesherrliche Rechte keine Hinderniß im Wege stünde, weßwegen jedoch auf einen derley Fall unsere bestimmte Erklärung noch vor allem zu erholen wäre, sogleich bewilliget, und der Termin von 30. Tagen, angesetzt, auch der Ort, die Stunde, und der Schätzungsbetrag, und wo dieser noch ehevor eingesehen werden könnte, in der hierüber auszufertigenden öffentlichen Urkunde genau bestimmt, und ausgedrückt werden.

§. 21.

Diese gerichtliche Urkunde ist sodann in die öffentliche Zeitungsblätter zu drey ver-

schiede-

schiedenen Malen einzurücken, und bey dem Gerichtshofe, auch sonst an den öffentlichen Orten zu Jedermanns Wissenschaft anzuschlagen.

§. 22.

Bey Verkaufung grösserer Güter kann der Termin auf 2. Monate oder 60. Tage angesetzt, — der einmal bestimmte Tag hingegen kann weder mehr überschritten, noch abgekürzt werden.

§. 23.

So lange ein ganzes Korpus, oder ein ansehnlicher Theil desselben unter dem gerichtlichen Sequester liegt, haben die Gerichts-Stellen die genaueste Sorge bey schwerer Selbstverantwortung zu tragen, daß selbes in baulichen Würden, und Stande erhalten, nichts davon unter welch immer einem Vorwande veräussert, verkümmert, zu Grunde gerichtet, beyseitigt, vergeben, oder sonst untergetrieben werde. Weßwegen gleich nach eingetrettenem Sequester die einen werthhaltenden Mobilien, Schuldscheine, active Forderungen, und sonst in gerichtliche Verwahr genommen, das imobile Vermögen hingegen durch einen zu bestellen-

stellenden tüchtigen, und uneigennützigen Kurator fleißig zu Dorf und Felde besorgen, anbauen, und herrichten zu lassen ist, weßhalben der bestellte Kurator über seine Ausgaben, und derer richtige Verwendung ein genaues Verzeichniß zu halten hat, damit ihm diese sowohl, wie auch seine Bemühung, wofür ihm ein proportionirlicher Lohn gerichtlich auszuwerfen ist, bey einem allenfalls eintrettenden Prioritäts-Urtheil am ersten Platze, und gleich nach denen Gerichts-Kösten vergütet werden können. Hingegen hat der bestellte Kurator auch für allen Schaden zu haften, und ist dieser von ihm und seinem Vermögen ohne mindeste Rücksicht zu erholen; weßwegen bey Bestellung desselben vorzüglich bey hochgiltigen Gütern allemal auf Sicherstellung von den Gerichts-Stellen zu sehen ist.

§. 24.

Die Feilbiethungs-Urkunde muß genau alles enthalten, was bey Verkauf des feilstehenden Gutes immer zu beobachten ist, als z. B. a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft wird; b) daß der Käufer alle auf dem Gut haftende Realbürden übernehmen müsse; — c) was an dem Kaufschillinge baar erlegt, und wie allenfalls der Rest bezahlt werden müßte.

§. 25.

Der Gutsverkauf selbst soll allemal, wenn es möglich, in dem Orte, wo das Gut liegt, durch die Gerichts-Stellen, und zwar in derselben Beyseyn, und zweyer Gerichts-Geschwornen geschehen.

§. 26.

Wenn das zu verkaufende Gut von einem besonderen Werthe ist, so soll die Versteigerung, nachdem sich am ersten Tage keine Kaufslustige vorgefunden, noch einmal vorgenommen, und hiezu noch ein besonderer Tag gewählt werden.

§. 27.

Wenn sich am zwoten Versteigerungs-Tage abermal keine Kaufslustige einfinden, oder wenn Niemand das Gut um den Ausrufungspreis annehmen wollte, so haben die Gerichts-Stellen die Erinnerungen der Kreditoren ohne Verzug abzuverlangen, dieselbe auf alle thunliche Weise zu kombiniren, und sodann demjenigen, der sich gegen Uebernahme des Guts zu den vortheilhaftesten Bedingnissen erbothen hat, dasselbe gerichtlich einzuantworten.

§. 28.

Die Ausrufung der beym Verkauf gemachten Anbothe soll dreymal nach ordentlichen Zwischenräumen, öffentlich und zwar von dem verpflichten Schätzmann in Gegenwart der Gerichts-Obrigkeit geschehen.

§. 29.

Wenn ein, oder mehrere Kaufslustige sich eine Bedenklichkeit zu Ueberlegung erbitten würden, so ist ihnen in den Zwischenräumen der Anboths-Ausrufungen eine viertel — oder höchstens halbe Stunde — jedoch nicht öfter — als einmal anzugönnen.

§. 30.

Wenn der höchste Anboth zum drittenmale in gewissen Zwischenräumen dreymal ausgerufen ist, so soll die Versteigerung, wenn beym dritten Ausrufe Niemand mehr ein höheres Anboth giebt, geschlossen, und das Gut dem Meistbiethenden überlassen werden.

§. 31.

Wenn bey dem zwoten Versteigerungs-Tage nur ein Kaufslustiger zugegen gewesen ist, der über die Gutsschätzung kein weiteres

Anboth — und bey dem letzten und dritten Ausrufungs-Termin auch einen Preis unter der Schätzung gebothen hätte, dem ist das Gut ohne weiters einzuantworten.

§. 32.

Was wegen Erlag des Kaufsschillings — wegen Fristen, oder in anderwege abgemacht worden ist, muß der Käufer genau halten, und deßwegen 3. Tage nach dem Kaufe zwey Drittheil an dem Kaufschillinge zu gerichtlichen Handen baar hinterlegen. Wegen den Fristen hingegen annehmliche Sicherheit leisten.

§. 33.

Wenn der Käufer binnen dieser ohnerstrecklichen Zeitfrist die zwey Drittheile an dem Kaufschillinge zu erlegen nicht vermochte — so ist alsogleich auf seine Gefahr, und Unkösten ein weiterer Versteigerungs-Tag anzuberaumen, und das Gut, wenn hiefür kein höheres Anboth erzielt werden kann, auch unter dem Schätzungs-Preis anzulassen.

§. 34.

Wenn der Käufer die zwey Drittheile Kaufschilling binnen den bestimmten 3. Tagen baar zu gerichtlichen Handen hinterlegt, und wegen

den

den noch übrigen Erlagen Sicherheit geleistet hat, so ist ihm das erkaufte Gut gerichtlich einzuantworten, und der Eigenthums-Brief von den Gerichts-Stellen zu übergeben.

§. 35.

Die auf dem Gute ehevor gehaftete Real-Bürden — und Servituten — nicht minder die unablöslichen Kapitalien — ewig Geld Zinse — Stiften — übernommene Hypotheken bleiben auf dem Gute allerdings liegen, und tretten auf den neuen Käufer in der nemlichen wirksamen Maaß über.

§. 36.

Wenn derjenige, der die Exekution leiden muß, inner den in dem Gesetze bestimmten 3. Tagen den Kaufschilling nach dem geschehenen höchsten — und letzten Anbothe, nicht minder alle aufgelaufene Unkösten selbst baar zu tilgen, und für die Zukunft hinlängliche, und annehmbare Sicherheit zu leisten im Stande ist, so soll ihm das Gut wiederum eingeräumt, ausserdessen aber von ihm keine Einrede über den Verkauf — und eben so wenig eine Adpellation unter welch immer einem Vorwande gestattet werden.

§. 37.

Bey der öffentlichen Verkaufung eines der Exekution unterliegenden Gutes soll weder den Blutsverwandten — noch den Gläubigern des Schuldners vor dem fremden Käufer ein Vorrecht zustehen, nur gestatten wir dem der Edelmannsfreyheit fähigen Adel, daß, wenn ein derley Gut in andere — als Edelmannsfreyheit fähige Hände kommen würde, demselben das Reluitions-Recht ein ganzes Jahr vor dem Tage der beschehen Einantwortung angefangen gegen Abtragung aller Verbindlichkeiten hiemit ausdrücklich zustehen soll.

§. 38.

Jeder Kläger, für dem auf die Exekution einmal erkennt ist, hat diejenige Güter sogleich mit anzuzeigen, worauf er die gerichtliche Hilfe verhängt haben will — jedoch unterliegen die unentbehrlichste Kleidungsstücke — Mobilien, das Ehebette — und jene Hausgeräthe, und Fahrnisse, welche der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, und ohne denen er die für sich, und die seinige nothwendige Lebsucht nicht gewinnen könnte — niemal einer Exekution, wenn auch sonst kein Zahlungsmittel mehr übrigte.

§. 39.

§. 39.

Wenn auch ein Schuldner durch Unglücksfälle, ohne sein hierunter begriffenes geringstes Verschulden dermassen in eine Zahlungs-Unvermögenheit verfallen würde, daß er seine Kreditoren nicht anderst als mittels Abtrettung seines sämmentlichen Vermögens befriedigen könnte, so ist dieses einem auf solche Weise verunglückten Schuldner zwar allerdings zu gestatten, indessen muß ihm an Leibes-Kleidern, Betten, Hausgeräthschaften, und Nahrung so viel übrig gelassen werden, als ihm für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist — desgleichen ist ein derley Schuldner von aller Personal-Exekution für allezeit frey zu belassen.

§. 40.

Wenn der Schuldner keinen anderen Ausweg als die Güterabtrettung für sich hat, so muß derselbe seinen Aktiv- und Passiv-Stand genau aufzeichnen — auch auf Begehren eines einzigen Gläubigers eidlich bestättigen, worauf von den Gerichts-Stellen sogleich eine Tagessatzung anzuordnen, und über das Begehren des Bittstellers zu erkennen ist, ohne daß ihm sodann hierüber eine Weitläufigkeit zu gestatten wäre.

§. 41.

Derjenige Schuldner, welcher sich flüchtig hinwegbegeben, verborgen gehalten, keinen wahren und gegründeten Unglücksfall dargethan — seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig entdecket, oder sonst arglistig gehandelt hätte, soll aller Rechts-Wohlthaten, welche dergleichen Leuten noch gewissermassen zukommen, verlurstig seyn, und nach Grösse des gespielten Betruges, und des hierdurch veranlaßten Schadens peinlich behandelt, und gestraft werden.

§. 42.

Der Schuldner kann nur wider folgende Gläubiger in der Zukunft den Unterhalt begehren: a) wie den Donatarium — indem dieser nur aus einer wohlthätigen Handlung gegen denselben auftrittet; b) gegen die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie bis zum vierten Grade nach weltlichem Rechte einschlüssig; c) wider eine Ehegattin, von der er aus ihrem Verschulden mit Erlaubniß geschieden lebt; d) wider ein- und zweybändige Brüder, und Schwestern, es wäre dann, daß vorbenannte Personen selbst in Dürftigkeit leben müßten, in diesen Fällen wäre der Schuldner keineswegs befuget den Unterhalt von selben zu fordern.

§. 43.

Wenn ein Ritterbürtiger Adelicher — oder sonst eine in kurfürstl. Diensten stehende distinguirte begüterte Person in einen muthwilligen Schulden- und Unvermögens-Stand geriethe — so ist einer derley Person für sich, und die ihrige nicht mehr als das Sechstel aus ihrem Vermögens-Stande zur Kompetenz nebst ihrem allenfalls genießenden landesherrlichen Gehalte zur unentbehrlichen Lebsucht zu belassen.

§. 44.

Der Gerichtsdiener, welcher die Exekution vorzunehmen hat, soll selbe mit eigener Dafürhaftung, jedoch mit aller Bescheidenheit verrichten, dasjenige, was der Exekution unterliegen soll, in Gegenwart des Schuldners, oder seines Anwaldes genau beschreiben, die obrigkeitliche Sperre hierauf anlegen, und mit dem Gerichts-Insigel besiegeln.

§. 45.

Wer sich dem Gerichtsdiener in seiner bescheidenen Amts-Verrichtung gewaltthätig widersetzt, und ihn sein Amt auszuüben verhindert,

hindert, wider denselben ist gestalten Dingen nach peinlich zu verfahren.

Titel VI.

Von den Moratorien.

§. 1.

Auf die Ertheilung eines Moratoriums ist in der Folge so leicht nicht mehr anzutragen.

§. 2.

Wenn ein Schuldner um die Ertheilung eines Stillstandes einschreitet, so muß derselbe vorzüglich beweisen: a) daß er an seinem aufgehäuften Schuldenstande keineswegs Ursache seye, sondern dessen Unschuld muß vollkommen erwiesen seyn; b) muß er einen vollständigen Aktiv- und Passiv-Stand vorlegen — und sich bey Einreichung seiner Bittstellung zugleich dahin erbiethen, daß er denselben eidlich bestättigen wolle; c) muß er zu gleicher Zeit darthun, daß er, wenn ihm ein Stillstand auf

eine Zeit angegönnet wird, sodann, und nach Ausfluß desselben im Stande seyn seine Gläubiger sowohl mit ihren Kapitalforderungen, als auch mit den Zinsen befriedigen zu können; d) hat derselbe sich zur Leistung hinlänglicher Sicherheit anheischig zu machen.

§. 3.

Die Gerichts-Stellen haben hierauf sogleich eine Tagessatzung anzuordnen, und hiezu den Schuldner sowohl, als sämmentliche Gläubiger vorzuberufen — denselben den Gesuch des Bittwerbers sammt allen Umständen vorzulegen, und ihre Erklärungen abzuverlangen, sodann aber sammentlich aufgehobene Akten zu unserer höchsten Entschließung einzusenden.

§. 4.

Wenn sich aus allen angebrachten, und von dem Bittsteller nach dieser unserer Gerichts-Ordnung hinlänglich belegten Umständen, und nach vorgenommener genauer Untersuchung ergiebt, daß demselben ein Stillstand auf einige Jahre wiederum abhelfen, und ohne Nachtheil der Gläubiger in Zahlungs-Vermögenheit setzen könne, so ist der Antrag auf eine Zeitfrist von 4. Jahren zu machen, ausserdessen ist das Gesuch platterdings abzuschlagen.

§. 5.

§. 5.

Binnen der dem Schuldner zugestandenen Stillstandszeit ist derselbe mit keiner Anforderung zu belästigen, und keine gerichtliche Schuldklage gegen denselben anzunehmen.

§. 6.

Würde hingegen ein Schuldner, dem wir ein Moratorium anzugönnen gnädigst bewogen werden sollten — binnen dieser Zeit diese ihm gegönnte höchste Gnade mißbrauchen, neue Schulden machen, seine Güter herabwürdigen, und seine Hauswirthschaft vernachläßigen, und würde dieses erweislich gegen denselben dargethan werden, so hört das Moratorium auch ohne weitere Gerichts-Erstattung in diesem Augenblicke auf, und ist gegen selben nach der Schärfe der Gesetze, und nach Ausweis dieser neuen Gerichts-Ordnung ohne weiters zu verfahren.

§. 7.

Wenn die Zeit des bewilligten Stillstandes umflossen ist, so ist der Schuldner schuldig und verbunden alle seine Gläubiger mit ihren Kapital- und Zinsenforderungen ohne weiters zu befriedigen, ausserdessen gegen denselben ebenfalls nach der Strenge der Gesetze verfahren, und keine Appellation mehr gestattet werden soll.

§. 8.

Währendem Stillstande bleiben die Gläubiger ohnverrückt in dem Besitze aller ihrer Rechte, und Sicherheiten, die sie aus dem Vermögen ihres Schuldners gesetzmäßig, und gerichtlich erlangt haben.

§. 9.

Bey der gerichtlichen Verhandlung, die zwischen dem Schuldner, und seinen Gläubigern vorgenommen wird, haben die Gerichts-Stellen vorzüglich, und pflichtmäßig darauf zu sehen, daß ein Nachlaß an den Zinsen angegönnet, die Bezahlung der Kapitalien in gewisse haltbare Fristen eingeleitet, und das alles gethan werde, was zu Erhaltung des Schuldners auf alle thunliche Weise möglich ist.

Titel VII.

Von den Gerichts-Unköften.

§. 1.

Derjenige Theil, welcher in einem geführten Rechtsstreite unterliegt, ist dem obsiegenden die erlau-

erlaufene Gerichtsköſten nach ehevorig richterlicher Mäßigung zu vergüten allerdings ſchuldig.

§. 2.

Was der inkumbirende Theil an dieſen Koſten leiſten, und an wen er ſie abführen müſſe, iſt in dem zu erledigenden Urtheil genau, und beſtimmt auszudrücken.

§. 3.

Wenn die Gerichtsköſten zwiſchen zweyen Theilen aus erheblichen Urſachen aufgehoben werden ſollen, ſo iſt dieſe Aufhebung beſtimmt in dem Urtheile auszuführen.

§. 4.

Die Gerichts-Stellen ſind in folgenden Fällen nicht befugt auf die Kompenſation der Gerichts-Unköſten zu erkennen: a) wenn der Sachfällige einen offenbar muthwilligen Streit geführt, und von ſelbem abzuſtehen, oder ſich zu vergleichen nicht zu bewegen geweſen iſt; b) wenn gegen ihn in Contumaciam erkennt werden muß; c) wenn er gegen die Verordnungen die Appellation an eine höhere Gerichts-Stelle ergriffen hat, und mit ſelber rückgewieſen worden iſt; d) wenn er wider einen Spruch der erſten Inſtanz die Appellation ergriffen hat, und in der

zwey-

zweyten ebenfalls sachfällig geworden ist, in welch letzterem Falle derselbe die Appellationsunkösten ebenfalls noch zu tragen hat.

§. 5.

Wer einmal einen Spruch für sich hat, kann von den oberen Gerichts-Stellen in die Gerichtskosten niemal mehr verurtheilt werden.

§. 6.

Beyde Theile haben vor Erledigung des Spruches ein genaues Unkösten-Verzeichniß und zwar bey Verlurst derselben zu überreichen, welches sodann den Akten beyzulegen ist.

§. 7.

Für diejenige Schriften, die eine Parthey selbst, oder ein Advokat in seiner eigenen Sache verfertigt, darf die nämliche Gebühr angesetzt werden, als wenn sie ein Dritter verfaßt hätte.

§. 8.

Dem Kläger sowohl als dem Beklagten ist erlaubt sich der Kösten, und Schäden wegen gerichtlich sicher zu stellen, wenn daher der Kläger in dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, so

muß

muß er ohne Unterschied mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit leisten, oder schwören, daß er diese nicht schaffen könne, ausserdessen soll die Klage nicht angenommen, sondern derselbe zur vorläufigen Sicherheits-Stellung verwiesen werden.

§. 9.

Wenn über den Kautions-Punct ein Nebenstreit entstehen sollte, so soll deßwegen die Hauptsache nicht im geringsten aufgehalten werden.

§. 10.

Wenn sich aus dem abgeführten Prozesse — oder in der ergriffenen Adpellation ein besonderer Muthwille ab Seite ein — oder der anderen Parthey — oder des gebrauchten Rechtsfreundes bezeigte, so ist sowohl die betreffende Parthey — als der Anwald mit einer angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe ohne Rücksicht zu belegen — und von Letzterem noch sonderbar der Ersatz des für den Gegentheil erfolgten Schadens nach dessen eidlichen Angabe, und hierauf eingetrettener richterlicher Mäßigung zu erholen.

Titel

Titel VIII.

Von den Kompromissen.

§. 1.

Wenn die streitende Theile währendem Streite von selbem abstehen, und sich entweder zu vergleichen, oder den Streits-Gegenstand durch selbsterwählte Schiedrichter abzuthun gedenken, so soll ihnen dieses zu thun allerdings freystehen.

§. 2.

Sobald sich die Theile auf ein Kompromiß einmal förmlich eingelassen haben, so haben sie sich hierüber schriftlich bey den Gerichts-Stellen zu erklären, und diese haben sodann den Prozeß auf sich beruhen zu lassen, jedoch die einmal gerichtlich verhandelte Akten aus den Archiveu nicht herauszugeben.

§. 3.

Wenn diese Erklärung einmal schriftlich bey dem gehörigen Richter überreicht worden ist, so ist keinem Theile mehr erlaubt von dem gewählten Kompromiß-Weg abzugehen.

§. 4.

Wenn unter den Partheyen ausdrücklich bedungen worden ist, es bey bem schiedrichterlichen Ausspruche bewenden zu lassen, so hat keine Adpellation gegen diesen Ausspruch unter welch immer einem Vorwand mehr Platz — ausgenommen, es könnte der Fall eines offenbaren Betruges erwiesen werden, dawider eine Adpellation an die unmittelbar höhere Stelle Platz greifen würde.

§. 5.

Hätten sich die Theile der Beschwerdeführung ausdrücklich nicht begeben, so hat die Adpellation über den schiedrichterlichen Ausspruch allerdings Statt, unc es ist diesfalls genau an die in dieser neuen Gerichtsordnung in Ansehung der Fatalien so anderer bey dem Adpellations-Prozesse bestimmten Verordnung zu halten.

§. 6.

Wenn ein schiedrichterliches Urtheil in Erfüllung gebracht werden solle, so stehet die Exekution derjenigen Gerichts-Stelle zu, worunter die ein- oder andere Parthey zu stehen hat. Uebrigens ist sich in Ansehung der Exekution ebenfalls genauest an diese Gerichts-Ordnung zu halten.

Ende.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einige bemerkte Fehler.

Seite	3.	Zeile 15.	Kollegiat, dem	lese	Kollegiat, und
— —	7.	— 22.	umliegende		um liegende
— —	9.	— 18.	Versuche		Gesuche
— —	10.	letzte Zeile	nur		um
— —	14.	Z. 21.	Erstreckung neue Tagessatzung	—	Erstreckung gebetten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Versuch einer neuen Gerichtsordnung für die churpfälzischen Staaten

Augsburg 1802

Bavar. 3023
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381312-9